Die Kriegsgefahr in der See- und Landtransportversicherung

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BERN

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE
EINES DOKTORS BEIDER RECHTE

VORGELEGT VON

HANS SALZMANN
von Eggiwil

Zürich 1942
Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Die Kriegsgefahr in der See- und Landtransportversicherung

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BERN

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE
EINES DOKTORS BEIDER RECHTE

VORGELEGT VON

HANS SALZMANN
von Eggiwil

Zürich 1942
Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Die Fakultät hat diese Arbeit am 9. Juli 1942 auf Antrag von Prof. Dr. A. Homberger als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 7
A. Die Kriegsgefahren für Transportgüter 7
B. Die Versicherung der Kriegsgefahren 8

Erster Abschnitt
Allgemeine völkerrechtliche Voraussetzungen

§ 1. Der Krieg und die kriegsähnlichen Zustände 22
I. Der Krieg 22
II. Kriegsähnliche Zustände 23
a) Piraterie 24
b) Bürgerkrieg 24
c) Andere kriegsähnliche Ereignisse 24
d) Kriegsvorbereitungsmaßnahmen 26
§ 2. Zeitliche Beschränkung der Kriegsgefahren 27
§ 3. Örtliche Beschränkung der Kriegsgefahren 29
I. Kriegsschauplatz des Landkrieges 29
II. Kriegsschauplatz des Seekrieges 29

Zweiter Abschnitt
Die Kriegsgefahren während der Seereise

§ 4. Allgemeines 31
§ 5. Die Blockade 35
§ 6. Das Prisenrecht, insbesondere das Seebeuterecht und das Konterbanderecht 42
I. Begriff und Wesen 42
II. Materielles Prisenrecht 43
a) Zeitliche Ausübung des Prisenrechtes 43
b) Örtliche Ausübung des Prisenrechtes 44
c) Subjekte des Prisenrechtes 45
d) Objekte des Prisenrechtes 46
e) Materielle Voraussetzungen zur Anwendung des Prisenrechtes 46
III. Formelles Prisenrecht 54
IV. Prisengerichtliches Verfahren 60
§ 7. Die Zerstörungsgefahren zur See 62
§ 8. Das Anlaufen eines Nothafens 65

Dritter Abschnitt

Die Kriegsgefahren während der Landreise

Seite

§ 9. Allgemeines 67
§ 10. Das Requisitionsrecht 70
I. Begriff und Wesen 70
II. Die Requisition als landesrechtliche Einrichtung . . 73
III. Die Requisition als völkerrechtliche Einrichtung . . 76
§ 11. Das Kriegsbeuterecht 80
§ 12. Die Plünderung 81
§ 13. Die Sequestration feindlichen Vermögens 83
§ 14. Die Beschlagnahmen 88
§ 15. Die Zerstörungsschäden 91

Schlußbemerkung 95

Literatur 97

Alphabetisches Sachregister 102

Abkürzungen

Allgemeine Bedingungen: Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Deckung der Kriegsgefahren auf Land-, Fluß-, See- und Luft-Transporten von Import- und Exportgütern durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, vom 1. September 1941.

Bericht: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Postulat des Nationalrates betreffend die Frage der Wiedergutmachung der von Schweizerbürgern im Weltkrieg erlittenen Kriegsschäden, vom 30. September 1929 (zitiert nach Sonderabzug).

Instructions: Französische Instructions sur l'application du droit international en cas de guerre, vom 8. März 1934.

LKA: Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907 (Landkriegsabkommen).

LKO: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Landkriegsordnung).

LD: Erklärung über das Seekriegsrecht, vom 26. Februar 1909 (Londonerdeklaration).

PO: Deutsche Prisenordnung, vom 28. August 1939.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547623_0093

Einleitung

A. Die Kriegsgefahren für Transportgüter

Für die Schweiz ist der Warenverkehr mit dem Ausland eine Lebensfrage. Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Struktur und namentlich im Hinblick auf ihre wirtschaftsgeographischen Verhältnisse muß sie die meisten Rohstoffe und große Mengen von Nahrungs- und Genußmitteln aus dem Ausland einführen. Anderseits ist sie auf die Ausfuhr ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse angewiesen. Im Kriegsfall erhalten diese Gegebenheiten eine ganz besondere Bedeutung.

Als neutraler Staat [1]) ist die Schweiz kraft Völkerrechtes grundsätzlich berechtigt, mit allen anderen Staaten, seien diese kriegführend oder ebenfalls neutral, ihren Handel fortzusetzen. Dieser grundsätzlichen Freiheit sind indessen Schranken gezogen. Es werden ihr durch die kriegerischen Ereignisse in tatsächlicher Beziehung Beschränkungen auferlegt, wie Verkehrshindernisse auf den Fluß- und Landtransportwegen, Mangel an Frachtraum für die Seetransporte, Fehlen von Eisenbahnmaterial, sowie Einschränkungen in den Lieferungsmöglichkeiten bei den auf Kriegswirtschaft und Kriegsmaterialfabrikation eingestellten Bezugsländern. Ferner fallen die Auswirkungen von Blockaden und Gegenblockaden, die Ausdehnung der Banngutlisten, die Handels-

---

[1]) Wenn in den folgenden Ausführungen von Neutralität die Rede ist, so verstehen wir darunter das völkerrechtliche Verhältnis des neutralen Staates zu den Kriegführenden. Scharf davon zu trennen ist die Neutralität der Schweiz als staatspolitische Maxime.

und Zahlungsverbote, Ausfuhr- und Transitschwierigkeiten usw. in Betracht.

Neben diesen Schwierigkeiten mehr allgemeiner Natur wirkt sich der Kriegszustand auf den Handel der Neutralen aber noch viel unmittelbarer aus durch die Gefahren, die der einzelnen Warensendung während ihres Transportes drohen, wie: Zerstörung, Beschädigung, Beschlagnahme, Requisition, Plünderung u. dgl. Diesen besonderen Kriegsgefahren ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Der Begriff der Kriegsgefahr gehört, streng genommen, dem Versicherungsrecht an. Man versteht darunter ein Ereignis, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krieg oder einem kriegsähnlichen Zustande steht und jene Schäden herbeiführen kann, die wir unter dem völkerrechtlichen Gesichtspunkt als Kriegsschäden im weiteren Sinne bezeichnen. Während unter dem versicherungsrechtlichen Begriff der Kriegsgefahr mehr der mögliche Eintritt eines durch den Krieg bedingten schädigenden Ereignisses verstanden wird, ist es für den völkerrechtlichen Begriff des Kriegsschadens theoretisch unerheblich, ob er bereits eingetreten ist oder nicht. Es handelt sich somit um eine rein formelle Unterscheidung; inhaltlich entsprechen die beiden Begriffe dem gleichen Sachverhalt [2]).

B. Die Versicherung der Kriegsgefahren

Es liegt sowohl im allgemeinen Interesse der Schweiz als auch im Interesse des einzelnen, namentlich des am Warenverkehr mit dem Ausland interessierten Kaufmanns, daß trotz der großen Einschränkungen durch den Krieg Rohstoffe und Lebensmittel eingeführt und Fertigerzeugnisse

---

[2]) Vgl. über den Begriff der Gefahr im Versicherungsrecht z. B.: Hagen, S. 21 ff.; Matter, S. 4 ff.

ausgeführt werden können. Für die am internationalen Warenverkehr direkt beteiligten Handels- und Produktionsunternehmen und gewerblichen Betriebe, die im Verteilungsapparat Tätigen, die Speditionshäuser und Transportanstalten handelt es sich hierbei weitgehend um Sein oder Nichtsein. Neben diesen wirtschaftlichen Auswirkungen spielen aber auch innenpolitische, namentlich sozialpolitische Probleme, eine namhafte Rolle, ganz abgesehen von den außenpolitischen Folgen, die eine allzu starke Behinderung von Ein- und Ausfuhr haben könnte.

Im Rahmen der aus der Vorkriegszeit aufrechterhaltenen Handelsbeziehungen, allerdings belastet durch zahlreiche, infolge des Kriegszustandes unvermeidliche administrative Formalitäten [3]), liegt der internationale Handel auch während des Krieges grundsätzlich in den Händen der privaten Kaufleute. Der Kaufmann kauft und verkauft, läßt das Gut befördern und trägt die Gefahren, die jenes während der Reise treffen können. Der ausländische Lieferant von Rohstoffen, Lebensmitteln oder Fertigfabrikaten überwälzt unter Ausnützung seiner derzeit starken Stellung die Transportgefahren auf den von ihm abhängigen schweizerischen Käufer [4]). Dieser trägt nicht nur die normalen Transportrisiken [5]), sondern hätte auch die besonderen Kriegstransportgefahren auf sich zu nehmen.

[3]) Fast jedes Gut durchläuft Blockade oder Gegenblockade, was nur auf Grund besonderer Ermächtigungen der blockierenden Staaten möglich ist, deren Erlangung die Erfüllung vieler Formalitäten voraussetzt.

[4]) Es ist interessant, festzustellen, wie sich mit Kriegsausbruch die Lieferungsbedingungen in dieser Beziehung verändert haben, und zwar zu ungunsten des neutralen Käufers. Vgl. die amerikanische cash and carry-Klausel; ferner Norwin Meyer, Die kaufmännischen Klauseln cif und fob (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 804, vom 3. Juni 1940) und derselbe, Die Frankoklausel im Kaufgeschäft (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 1056, vom 8. Juli 1941).

[5]) Vgl. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (abgekürzt A.B.V.T.) von 1940.

Eine große Zahl dieser Geschäfte wären für den schweizerischen Importeur kaum tragbar, wenn er die auf ihn entfallenden Gefahren nicht an eine Gefahrengemeinschaft abtreten könnte. Die gewöhnliche Transportversicherung schließt aber regelmäßig durch eine besondere Klausel [6]) die Kriegsgefahren aus. Diese konnten bis vor einigen Jahren in der Regel gegen Entrichtung einer besonderen Prämie, die wegen der geringen Risiken immer kleiner wurde, im Rahmen der allgemeinen Transportversicherung auch gedeckt werden, doch hat das Waterborne Agreement vom 28. Januar 1938 diese Möglichkeit für Landtransporte international ausgeschlossen [7]). Für die Deckung der Seekriegsgefahren sahen die Versicherer in diesem Agreement vor, daß die Prämien jederzeit dem Risiko angepaßt oder dessen Deckung überhaupt ausgeschlossen werden konnte.

Diese Regelung im ordentlichen Versicherungsgeschäft kommt einer außerordentlichen Belastung des Importeurs lebenswichtiger Güter mit Kriegstransportgefahren gleich. Dabei fällt der Umstand ins Gewicht, daß durch den mit äußerster Schärfe geführten Wirtschaftskrieg mit seinen Zahlungs- und Handelsverboten die internationale Rückver-

---

[6]) Vgl. A.B.V.T., Art. 8.

[7]) „The insurance against the risks of War and Civil War shall not attach to the interest hereby insured or to any part thereof 1. prior to being on board an overseas vessel... 2. after being discharged overside from an oversea vessel at the final port of discharge... 3. at a port or place of transshipment to another overseas vessel after expiry of 15 days..." Den Anlaß zu diesem Agreement bildete der spanische Bürgerkrieg, der den Transportversicherern die Landtransport-Kriegsgefahren als untragbar erscheinen ließ. Vgl. den Vortrag von Dr. E. Froelich, Direktor der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft, über „Die Kriegstransportversicherung", gehalten in dem vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein veranstalteten Kurs für Außenhandelsfragen der Gegenwart vom 6./7. November 1940, auszugsweise abgedruckt in „Kaufmännische Praxis und Fachbildung", Beilage zum Schweizerischen Kaufmännischen Zentralblatt vom 6. Dezember 1940, S. 93 ff.; ferner de Mestral, S. 4.

sicherung von Transport- und Kriegstransportgefahren sehr erschwert ist. Diese Verhältnisse bringen es mit sich, daß die betreffenden Risiken im eigenen Lande gedeckt werden müssen. Die Kriegsgefahren sind aber für die Privatversicherer ohne Mithilfe des internationalen Marktes so gut wie untragbar. Da letzterer unter dem Einfluß des Wirtschaftskrieges weitgehend eingeschränkt ist, anderseits dem Importeur nicht zugemutet werden konnte, die in Rede stehenden Gefahren selber zu tragen, mußte der im allgemeinen Interesse an der Zufuhr von Waren beteiligte Staat eine Lösung treffen. Zuerst tat er dies, indem er (z. B. in Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden) nur als Rückversicherer auftrat. In der Folge ist er aber auch in diesen Ländern, wie in den meisten anderen, als direkter Risikoträger eingesprungen [8]).

Bei der außerordentlichen Bedeutung des internationalen Güteraustausches für die Schweiz mußte diese der Frage der Versicherung der Transport-Kriegsgefahren für schweizerische Ein- und Ausfuhrgüter ihre ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. Handelte es sich doch darum, die Einfuhr der für unser Land lebenswichtigen Waren auch unter diesem Gesichtspunkt zu sichern und ebenso den Exporteuren für die nicht weniger wichtige Ausfuhr Deckung gegen die gleichen Risiken zu verschaffen. Einsichtige Männer aus Privatwirtschaft und Verwaltung hatten die Bedeutung der Frage schon vor dem Kriege erfaßt, und ihren umsichtigen Vorarbeiten ist es zu verdanken, daß schon in den kritischen Augusttagen 1939 die staatliche Kriegstransportversicherung für bestimmte Getreidearten und Futtermittel [9]), sowie für bestimmte lebenswichtige Importe zu Fluß und Land in Kraft gesetzt

---

[8]) Froelich, S. 93 f.; de Mestral, S. 8 f.

[9]) BRB vom 21. August 1939 über die Versicherung des Kriegsrisikos von Fluß- und Landtransporten bestimmter Getreidearten und Futtermittel (AS, Bd. 55, S. 715 ff.).

werden konnte [10]). Gestützt auf den Vollmachtenbeschluß vom 30. August 1939 konnte bereits am 2. September 1939 der grundlegende Bundesratsbeschluß über die allgemeine Versicherung des Kriegsrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter durch die Schweizerische Eidgenossenschaft [11]) in Kraft gesetzt werden, der dann durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1939 ergänzt und ersetzt worden ist [12]). Die zur Erfüllung der in diesen Erlassen gestellten Aufgaben getroffene Organisation bezeichnen wir im folgenden zusammenfassend als „Bundeskriegsversicherung" [13]).

Die schweizerische Lösung für die Versicherung der Kriegstransportrisiken darf als glücklich bezeichnet werden. Sie hat sich vollauf bewährt und der schweizerischen Wirtschaft bis jetzt schon außerordentliche Dienste geleistet. Die Eidgenossenschaft ist nach der geltenden Regelung Risikoträgerin. Sie tritt als Versicherer auf. Die schweizerischen Transportversicherungsgesellschaften, mit ihren hochentwickelten Organisationen und gründlichen Sachkenntnissen, sind die ausführenden Organe, die als Agenten des Staates handeln. Letzterer übt die Aufsicht aus [14]). Im Innenverhältnis sind die Transportversicherungsgesellschaften zwar in bestimmten Grenzen Mitversicherer [15]).

Die folgenden Untersuchungen haben zum Ziel, unter dem völkerrechtlichen, insbesondere dem kriegsrechtlichen

[10]) BRB vom 21. August 1939 über die Versicherung des Kriegsrisikos von Fluß- und Landtransporten bestimmter lebenswichtiger Güter (AS, Bd. 55, S. 718 ff.).

[11]) AS, Bd. 55, S. 833 ff.

[12]) AS, Bd. 55, S. 1525 ff.

[13]) Über die Vorgeschichte der Bundes-Kriegsversicherung vgl. Froelich, S. 93 f.; de Mestral, S. 4 ff.

[14]) Es soll in dieser Arbeit nicht näher auf die versicherungstechnische und organisatorische Seite des Problems eingetreten werden; über kurz oder lang dürften besondere Abhandlungen diesen äußerst interessanten und mannigfaltigen Gegenstand erörtern. Vgl. Froelich, S. 94.

[15]) de Mestral, S. 9 f.

Gesichtswinkel, die besonderen Gefahrentatbestände abzuklären, denen die schweizerischen Aus- und Einfuhrgüter infolge des Kriegszustandes auf ihrem Transport ausgesetzt sind, und die gegen diese Gefahren bei der Eidgenossenschaft versichert werden können.

Die für unsere Untersuchung maßgeblichen Bestimmungen der „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Deckung der Kriegsgefahren auf Land-, Fluß-, See- und Luft-Transporten von Import- und Exportgüter durch die Schweizerische Eidgenossenschaft“ [16]) lauten wie folgt:

I. Diese Versicherung deckt Sachschäden, bestehend in Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Güter infolge von Ereignissen, welche die Merkmale eines Krieges, eines Bürgerkrieges, einer Kriegs- oder Kriegsvorbereitungs-Maßnahme an sich tragen. Im besonderen sind daher gedeckt:

1. Sachschäden als unmittelbare Folge von:
   a) kriegerischen Handlungen zwischen Staaten mit oder ohne Kriegserklärung, verübt durch Beschießung, Bombardierung, Torpedierung, Explosion von Minen, sowie durch andere Kriegsmittel.
   b) Piraterie, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen.

2. Ferner die Folgen von:
   a) Konfiskation, d. h. durch rechtskräftiges Prisengerichtsurteil als rechtmäßig erklärte Wegnahme der versicherten Güter durch eine Kriegspartei. Das Prisengerichtsurteil ist dem Versicherer in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Zahlung kann erst verlangt werden, wenn das Urteil Rechtskraft erlangt hat.
   b) Requisition der versicherten Güter. Zahlung kann erst verlangt werden, nachdem 90 Tage seit dem Tage der Requisition verstrichen sind, und sofern und soweit nicht durch die Requisitionspartei Schadenersatz geleistet wurde.
   c) Wegnahme der versicherten Güter durch irgendeine Behörde in Ausübung rechtmäßiger oder angemaßter Gewalt bei An-

---

[16]) Im folgenden als „Allgemeine Bedingungen“ zitiert. Diese Allgemeinen Bedingungen sind in Kraft seit 1. September 1941 und ersetzen frühere, in verschiedenen Punkten von den geltenden abweichende Allgemeine Bedingungen.

laß von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen. Zahlung kann erst 90 Tage nach dem Schadenereignis verlangt werden und sofern und soweit nicht Schadenersatz geleistet wurde.

II. Ausgeschlossen von der Versicherungsdeckung sind:

1. . . . . .

2. Sequestration, d. h. Eingriffe jeglicher Art in die versicherten Güter durch eine Behörde kriegführender oder neutraler Staaten auf Grund von zur Zeit des Beginns der versicherten Reise bestehenden Gesetzen oder Verordnungen, die Handel, Aus-, Ein- oder Durchfuhr dieser Güter verbieten oder irgendwelchen Beschränkungen unterwerfen (z. B. Staatsaufsicht, Zahlungsverbote, Zwangsliquidationen, Sanktionen) [17].

Die vorstehend zitierten Bestimmungen lassen zwei große Gruppen von versicherbaren Gefahren erkennen:

---

[17]) Vgl. die „Deutsche Kriegsklausel 1942": Die Versicherung deckt die Gefahren des Krieges, des Bürgerkrieges und kriegsähnlicher Ereignisse. Auf diesen Gefahren beruhen z. B. Schäden, verursacht durch Handlungen kriegerischer Art, insbesondere durch das Einsetzen der bewaffneten Macht, durch Blockade oder andere Sperren, sowie durch Beschlagnahme oder sonstige durch den Krieg veranlaßte, den versicherten Gegenstand betreffende Maßnahmen einer anerkannten oder nicht anerkannten Macht. Die Versicherung deckt außerdem die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung und dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben und anderen Kriegswerkzeugen ergeben.

Ferner die englischen War Clauses: 1. This insurance covers:

a) the risks excluded from the Standard Form of English Marine Policy by the clause: „Warranted free of capture seizure arrest restraint or detainment, and the consequences thereof or of any attempt thereat; also from the consequences of hostilities or warlike operations, whether there be a declaration of war or not, civil war, revolution rebellion insurrection or civil strife arising therefrom, or piracy."

b) loss of or damage to the property hereby insured caused by:

1. hostilities warlike operations civil war revolution rebellion insurrection or civil strife arising therefrom.

2. mines torpedos bombs or other engines of war.

1. Sachschäden. Hier wird das Gut in seiner Substanz betroffen (vernichtet oder beschädigt) infolge von Beschießung, Bombardierung, Torpedierung, Explosion von Minen oder durch Anwendung anderer direkter Kriegsmittel. Es handelt sich durchwegs um Auswirkungen kriegerischer Handlungen, die von der organisierten Streitmacht (Landheer, Luftwaffe, Kriegsmarine) ausgehen. Es sind die Kriegsschäden im eigentlichen Sinn, auch Zerstörungsschäden oder körperliche Schäden genannt [18]).

Es sind aber auch jene Sachschäden gedeckt, die nicht durch die organisierten Streitkräfte verursacht sind, sondern eine Folge von Piraterie, Bürgerkrieg oder anderer kriegsähnlicher Ereignisse darstellen [19]). Rein tatsächlich wird das schädigende Ereignis in diesen Fällen, wie bei den eigentlichen Kriegsschäden, in der Vernichtung oder Beschädigung des Gutes durch Beschießung, Bombardierung, Brand usw. bestehen.

2. Entrechtungsschäden. Sie entstehen dadurch, daß Eigentum oder Besitz entzogen wird. Die Allgemeinen Bedingungen nennen in Artikel I, Ziffer 2, lit. a bis c, die Konfiskation, Requisition und Wegnahme als Ursachen dieser Gruppe von Schäden. Dazu kommt ferner, als argumentum e contrario, nach Artikel II, Ziffer 2, die Sequestration, sofern die Rechtsvorschriften, die diese Maßnahme vorsehen, beim Beginn der versicherten Reise noch nicht galten.

Während Konfiskation (Einziehung, Kondemnation) [20]) und Requisition [21]) bestimmten völkerrechtlichen Tatbeständen entsprechen, sind Wegnahme [22]) und Sequestration [23]) als

---

[18]) Vgl. §§ 7 und 15.
[19]) Vgl. § 1.
[20]) Vgl. § 6.
[21]) Vgl. § 10.
[22]) Vgl. § 14.
[23]) Vgl. § 13.

allgemeinere Begriffe aufzufassen, bei denen verschiedene Rechtsgründe vorliegen können.

Die durch Prisengerichtsurteil ausgesprochene Konfiskation bewirkt den Eigentumsentzug. Erst mit der Rechtskraft des Prisengerichtsurteils geht das Eigentum an der Prise auf den Nehmestaat über. Der Konfiskation geht die prisenrechtliche Beschlagnahme (saisie, seizure: in bezug auf das Schiff heißt der analoge Akt Aufbringung, capture) voraus, die in der Regel nur einen Besitzentzug darstellt. Durch die Beschlagnahme wird das Gut zur Prise, mit der Konfiskation zur guten Preise erklärt.

Auch die Requisition begründet unmittelbar den Eigentumsübergang an den Requirierenden.

In der Praxis greifen die einzelnen Maßnahmen oft ineinander über. So kann der prisenrechtlichen Beschlagnahme eine sogenannte Detention vorausgehen. Ein beschlagnahmtes Gut kann requiriert werden, in welchem Fall der Requisitionserlös als beschlagnahmt gilt und das Schicksal teilt, das das Gut nach Prisenrecht betroffen hätte, d. h. freigegeben oder konfisziert wird.

Die Wegnahme, wie sie in Artikel I, Ziffer 2, lit. c, der Allgemeinen Bedingungen umschrieben ist, entspricht keinem scharfen Rechtsbegriff des Völkerrechts. Allgemeine Voraussetzung, damit die Wegnahme im versicherungsrechtlichen Sinn bejaht wird, ist, daß das Gut von einer Behörde bei Anlaß von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, in Ausübung rechtmäßiger oder angemaßter Gewalt mit der Absicht der Aneignung weggenommen wird. Dabei darf die Gewalt nicht im Sinne von physischer Gewalt, sondern als obrigkeitliche, behördliche Gewalt verstanden werden. Als Wegnahme im Sinne der Allgemeinen Bedingungen können in Betracht kommen: Wegnahme von Gütern ohne Aushändigung eines Requisitionsscheins, Wegführen von Waren in engem Zusammenhang mit Kriegshandlungen (sog.

Räumungsgut) [24]), Wegnahme in der Annahme, es handle sich um Kriegsbeute [25]), Einziehung als feindliches Vermögen [26]).

Die erwähnte Umschreibung der Wegnahme schließt die Wegnahme von Gütern durch Private von der Versicherungsdeckung aus. Hier liegt Diebstahl oder Plünderung [27]) vor.

In der Praxis der Bundeskriegsversicherung hat sich die Wegnahme als subsidiärer Tatbestand herausgebildet, der dann als gegeben betrachtet wird, wenn die unter Artikel I, Ziffer 2, lit. a und b der Allgemeinen Bedingungen genannten Tatbestände nicht vorliegen oder noch nicht perfekt sind. Dies gilt namentlich im Verhältnis zur Konfiskation. Ein Urteil des Prisengerichtes kann Jahre auf sich warten lassen. Es wäre daher unbillig, den Versicherungsnehmer, dessen Gut prisenrechtlich beschlagnahmt worden ist, solange warten zu lassen, während der Eigentümer eines weggenommenen Gutes 90 Tage nach Eintritt des Schadensereignisses Anspruch auf die Versicherungsentschädigung hat.

Wir werden im Laufe der Untersuchung noch drei Tatbeständen begegnen, die bei wörtlicher Auslegung der Allgemeinen Bedingungen nicht gedeckt sind: Plünderung [28]), Selbstversenkung [29]) und Anlaufen eines Nothafens [30]). Wie diese Fälle vom versicherungsrechtlichen Standpunkt behandelt werden, kann hier nicht erörtert werden [31]).

---

[24]) Vgl. § 14.
[25]) Vgl. § 11.
[26]) Vgl. § 13.
[27]) Vgl. § 12.
[28]) Vgl. § 12.
[29]) Vgl. § 7.
[30]) Vgl. § 8.
[31]) Vgl. Norwin Meyer, Die Versicherung von Überseetransporten gegen Kriegsgefahr, in der Sondernummer „Die Schweizerflagge zur See" der Verkehrszeitschrift „Transport" (Basel).

Methodisch könnte man die vorliegende Arbeit so aufbauen, daß man die in Betracht kommenden Tatbestände in der Reihenfolge behandelte, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind. Wir halten es aber für zweckmäßiger, eine andere Einteilung vorzunehmen. In einem ersten Abschnitt sollen die den Kriegsgefahren während der See- und Landreise gemeinsamen völkerrechtlichen Begriffe erörtert und in einem zweiten und dritten Abschnitt die besonderen Kriegsgefahren während der See- bzw. Landreise untersucht werden.

Zum Schlusse dieser einleitenden Erörterungen sei noch auf folgendes hingewiesen:

1. Die zahlreichen, an sich äußerst interessanten versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Fragen lassen wir unberücksichtigt und beschränken uns im wesentlichen auf die bei den einzelnen Gefahrentatbeständen erheblichen kriegsrechtlichen Probleme.

2. Desgleichen werden die vielen, unser Gebiet beschlagenden privatrechtlichen Fragen nur insoweit berücksichtigt, als sie völkerrechtlich erheblich sind.

3. Grundsätzlich deckt die Bundeskriegsversicherung die Kriegstransportschäden an Gütern, die sich im Eigentum des schweizerischen Importeurs oder Exporteurs befinden und auf dessen Gefahr reisen. Unter gewissen Voraussetzungen ist es aber auch möglich, daß Güter bei der Eidgenossenschaft gegen die Kriegstransportgefahren versichert werden können, die sich noch oder bereits im Eigentum des ausländischen Verkäufers bzw. Käufers befinden. Aus diesen Gründen umfaßt die Untersuchung sowohl die Kriegsschäden,

die neutrales, als auch diejenigen, die feindliches Eigentum [32]) treffen.

Da bei der Bundeskriegsversicherung gedeckte Transportgüter auch Eigentum eines neutralen oder feindlichen Staates sein können, berücksichtigen wir ebenfalls die Kriegsschäden, die sich ausschließlich gegen staatliches Eigentum richten.

Dagegen erstreckt sich unsere Untersuchung nur auf Güter, also nicht auf Schiffe und Valoren, die unter bestimmten Voraussetzungen bei der Eidgenossenschaft gegen die Kriegstransportgefahren versicherbar sind [33]).

4. Die Literatur, die während dieses Krieges über die einschlägigen Fragen erschienen ist, ist sehr spärlich und hat großenteils lediglich den Wert von Parteiäußerungen ohne großen objektiven wissenschaftlichen Wert. Politisch-subjektive Einstellung infolge nationaler Befangenheit oder weltanschaulicher Beeinflussung treten gerade in der kriegsrechtlichen Literatur besonders deutlich in Erscheinung [34]).

Besondere Bearbeitungen kriegsrechtlicher Probleme aus der Zeit zwischen dem Krieg von 1914/18 und dem gegenwärtigen bestehen sozusagen keine. Kriegsverhütungsrecht, nicht Kriegsrecht, beherrschte diesen Zeitabschnitt! Für die Veröffentlichungen aus dem Kriege von 1914/18 gilt die

---

[32]) „Feindliches Eigentum" bedeutet kein Werturteil. Es ist ein in der Völkerrechts-Literatur und -Praxis eingebürgerter Begriff zur Bezeichnung der Eigentumsrechte der Angehörigen kriegführender Staaten. Vgl. unten S. 49 f.

[33]) Vgl. Bundesratsbeschluß vom 21. November 1939 über die Versicherung des Kriegstransportrisikos bestimmter Valoren (AS, Bd. 55, S. 1434 ff.) und Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1939 über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter sowie bestimmter Transportmittel (AS, Bd. 55, S. 1525 ff.).

[34]) Kunz stellt auf S. V des Vorwortes fest, daß im Jahre 1935 noch keine wirklich wissenschaftliche und objektive Darstellung des Völkerrechtes im Kriege 1914/18 vorliege.

gleiche Bemerkung wie für die Arbeiten, die während des jetzigen erschienen sind.

Wir haben uns im wesentlichen darauf beschränkt, die Grundsätze herauszuarbeiten, die die einzelnen kriegsrechtlichen Institute beherrschen, unter absichtlicher Beiseitelassung der zahllosen, zum Teil bestrittenen Einzelfragen. Wir hielten uns dabei weitgehend an das Recht der zurzeit in Kraft stehenden Kriegserlasse und haben mit voller Absicht von rein theoretischen Erörterungen und Kritiken Umgang genommen. Bei der Nennung der Kriegserlasse haben wir uns auf Deutschland, Frankreich und Großbritannien beschränkt. Bei ersterem finden wir im großen und ganzen die allgemeine kontinentale Rechtsauffassung vertreten, während die Erlasse Großbritanniens für den anglo-amerikanischen Standpunkt charakteristisch sind. Das französische Recht ist insofern interessant, als es zwar theoretisch in der Regel der kontinentalen Lehre folgt, aber aus politischen Gründen britisches Recht rezipiert hat.

Wenn im übrigen sozusagen keine konkreten Beispiele zitiert werden, so beruht dies auf der Überlegung, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, die Praxis der Kriegführenden kritisch zu untersuchen und Folgerungen daraus zu ziehen. Alles ist noch im Fluß.

5. Es darf bei diesen Untersuchungen nie aus den Augen verloren werden, daß die Institute des Kriegsrechtes, denen wir begegnen werden, Mittel der Kriegführung sind. Sie dienen einem oder sollen dem anderen Kriegführenden schaden, wenn möglich beides zusammen. Diesen Ausgangspunkt muß man ständig im Auge behalten, wenn dieser oder jener Eingriff in private Rechte als hart und ungerecht erscheinen mag. Über diese Tatsache darf auch nicht hinwegtäuschen, daß wir eine weitgehende Kodifizierung des Kriegsrechtes besitzen. Einmal stellen die kriegsrechtlichen Kodifikationen (Haager Abkommen, Prisenordnungen usw.) nur Schranken

der grundsätzlich unbegrenzten Gewalt der Kriegführenden dar. Und diese Schranken sind beweglich; sie werden gegebenenfalls von den militärischen Notwendigkeiten zurückgedrängt [35]). Dies gilt nicht nur für die rein militärischen Aktionen, sondern ganz besonders auch auf dem Gebiete der Wirtschaftskriegführung. Der Krieg ist heute total und umfaßt alle den Kriegführenden zur Verfügung stehenden politischen, seelischen, geistigen, wirtschaftlichen und militärischen Mittel. Die eigenen Mittel sollen restlos erfaßt und in den Dienst der Kriegführung gestellt, die feindlichen ebenso restlos zerstört werden.

Schon das Friedensvölkerrecht ist hinsichtlich seiner Erzwingbarkeit von großer Problematik. Diese Problematik ist im Kriegsvölkerrecht noch viel größer [36]).

---

[35]) Meurer, S. 7 ff.; Scholz, S. 2; vgl. ferner die Eingangsformel zum LKA, wonach die dort aufgestellten Normen, „soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen".

[36]) Burckhardt, Einführung in die Rechtswissenschaft, Zürich 1939, S. 184 ff. Derselbe, Die Unvollkommenheit des Völkerrechtes, Bern 1923.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine völkerrechtliche Voraussetzungen

§ 1. Der Krieg und die kriegsähnlichen Zustände

I. Krieg

Der Krieg ist ein Rechtsverhältnis des Völkerrechtes. Er ist eine Rechtsinstitution, eine zulässige Form der Selbsthilfe, ähnlich wie in anderen primitiven Rechtsordnungen Fehde und Blutrache Rechtsinstitute waren [1]).

Subjekte dieses Rechtsverhältnisses sind souveräne, völkerrechtsunmittelbare Staaten. Tatsächlich greift zwar der Krieg tief in die Sphäre der einzelnen Angehörigen der kriegführenden Staaten ein. Gerade im Wirtschaftskrieg, der sich gegen die feindliche Volkswirtschaft richtet, die in der Hauptsache sich aus der Summe der Privatvermögen zusammensetzt, ist der Krieg als ein Verhältnis zwischen Staaten mehr eine Fiktion [2]).

Krieg im völkerrechtlichen Sinn liegt vor, wenn ein Staat, auch ohne Kriegserklärung, Akte ausübt, aus denen die Absicht klar hervorgeht, Krieg führen zu wollen (animus belligerandi). Solche Akte können einmal militärische Gewaltakte sein, aber auch andere Handlungen, aus denen geschlossen

---

[1]) Kunz, S. 1; Burckhardt, Einführung, S. 189. Mit dieser Feststellung eines geltenden Satzes ist in rechtspolitischer Hinsicht nichts ausgesagt. Für den anglo-amerikanischen Kriegsbegriff vgl. A. Mendelssohn-Bartholdy, Der Kriegsbegriff des englischen Rechtes. Mannheim, 1915.

[2]) Vgl. Burckhardt, Gutachten in Bericht, S. 26.

werden kann, daß der betreffende Staat für sich die Rechte eines Kriegführenden beanspruchen will [3]).

Eine formelle Kriegserklärung ist nicht begriffsnotwendig für das Entstehen des Kriegszustandes. Erforderlich ist der animus belligerandi, der auch aus konkludenten Handlungen geschlossen werden kann. Die Absicht, Krieg zu führen, muß aber klar zu Tage treten. Feindselige Handlungen können auch außerhalb des Kriegszustandes vorgenommen werden, z. B. bei bewaffneten Repressalien [4]), wie anderseits ohne militärische Aktionen formell Krieg herrschen kann, z. B. zwischen Waffenstillstand und Abschluß des Friedensvertrages [5]).

Beendet wird der Krieg durch debellatio, beiderseitige Einstellung der Feindseligkeiten ohne weitere Folge und, normalerweise, durch den Abschluß eines Friedensvertrages.

II. Kriegsähnliche Zustände

Artikel I, Ziffer 2, lit. b der Allgemeinen Bedingungen sieht vor, daß auch Sachschäden versichert sind, die als unmittelbare Folge von Piraterie, Bürgerkrieg und kriegsähnlichen Ereignissen auftreten. Es handelt sich hier, im Gegensatz zu dem unter Ziffer I dieses Paragraphen erwähnten Kriegszustand, der zwischen souveränen Staaten als Subjekten der Völkerrechtsgemeinschaft besteht, um Gewaltanwendungen außerhalb des Krieges im eigentlichen Sinn.

---

[3]) Z. B. durch das Begehren an dritte Staaten, die Pflichten eines Neutralen zu beachten; Abbruch der diplomatischen Beziehungen genügt noch nicht zum Entstehen des Kriegszustandes.

[4]) Über die Schwierigkeit, Krieg und militärische Repressalien voneinander abzugrenzen und die Zweideutigkeit dieses Versuches vgl. Kunz, S. 7. ff.

[5]) Über den Begriff des Krieges vgl. ferner Kunz, S. 5; Liszt, S. 447; Lawrence, II, S. 309; Oppenheim, II, S. 115; v. Waldkirch, S. 324 und 335 ff.

a) Piraterie (Seeraub) [6]) liegt vor, wenn gegen Sachen oder Personen auf hoher See durch die Besatzung eines privaten Schiffes auf dessen eigene Rechnung und aus Gewinnsucht zwecks Beutemachens Gewalt ausgeübt wird. Die Piraterie ist völkerrechtlich verboten. Das Schiff der Piraten ist vogelfrei und darf von allen Kriegsschiffen aufgebracht werden [7]).

Nicht zu verwechseln mit der Piraterie ist die Kaperei (course). Diese wurde durch Regel 1 der Pariser Seerechtserklärung vom 16. April 1856 abgeschafft. Sie bestand darin, daß private Kauffahrteischiffe von den Staaten durch sog. Kaperbriefe (lettres de marque, engl. commission) ermächtigt wurden, in ihrem Namen das Prisenrecht auszuüben. Während der Pirat sich unterschiedslos gegen privates Eigentum auf hoher See wendet, geht der Korsar nur auf Gut aus, das dem Gegner seines Souveräns gehört. Der Kaper hat z. T. die Prärogativen des Kriegsschiffes.

b) Bürgerkrieg. Hier besteht zwar ein kriegsähnlicher Zustand (Rebellion, Revolution), aber nicht zwischen zwei oder mehreren souveränen Staaten. Der Kampf mit Waffengewalt dient nicht einer zwischenstaatlichen, sondern einer innerstaatlichen Auseinandersetzung und ist daher nicht Krieg im Sinne des Völkerrechtes. Es ist aber möglich, daß die Aufständischen von dritten Staaten als kriegführende Partei anerkannt werden, womit sie die Rechte und Pflichten eines Kriegführenden und die anerkennenden Neutralen diejenigen der Neutralität erwerben.

c) Andere kriegsähnliche Ereignisse. Unter diese Gruppe dürften vor allem die Gewaltmaßnahmen fallen,

---

[6]) Vgl. Rapport au Conseil de la Société des Nations sur les questions qui paraissent avoir obtenu le degré de maturité suffisant pour un règlement international (questionnaire No. 6: Piraterie). Genève 1927 (Document C. 196. M. 70).

[7]) Kunz, S. 110, Note 29.

die den Charakter völkerrechtlicher Repressalien tragen [8]). In neuerer Zeit kommen auch sog. Präventivmaßnahmen vor, denen eindeutig der Charakter kriegsähnlicher Ereignisse zukommt [9]).

Ferner können militärische Aktionen hier subsumiert werden, die sich nicht gegen souveräne Staaten richten, z. B. koloniale Eroberungen, militärische Expeditionen gegen sog. wilde Stämme. Anwendung von Waffengewalt zwischen den Gliedstaaten eines Bundesstaates oder seitens jener gegen letzteren, zwischen Vasallen- und Suzeränstaat ist auch nicht völkerrechtliche Kriegführung, wohl aber, wenn die in einem Staatenbund vereinigten Staaten, sowie Schutzstaat und Protektorat gegeneinander Feindseligkeiten begehen [10]). Auch ein „ewig" oder „immerwährend" neutraler Staat, der angriffsweise Krieg führt, ist Kriegführender im Sinne des Völkerrechtes. Als souveränem Staat steht ihm grundsätzlich das jus ad bellum zu, das er nicht etwa dadurch verloren hat, daß er sich zur staatspolitischen Maxime der dauernden Neutralität bekennt.

Die im Völkerbundspakt vorgesehenen Aktionen müßten dieser Gruppe zugezählt werden; nicht zwei oder mehrere Staaten stünden sich hier zum Zweck der Selbsthilfe gegen-

---

[8]) Beispiele militärischer Repressalien: Corfu 1923, Ruhrbesetzung, Feindseligkeiten zwischen Bolivien und Paraguay 1932/3, Columbien und Peru 1932/3. — Die Grenze zwischen Krieg und bloßer Feindseligkeit ist sehr verschwommen. Man will zwar, aus politischen Gründen, keine Verträge brechen, aber: „inter pacem et bellum nihil est medium". Vgl. Konvention zur Verstärkung der Mittel der Kriegsverhütung, Genf, September 1931, Art. 2: „Si, dans des circonstances qui, de l'avis du Conseil, ne créent pas l'état de guerre ... les forces d'une de ces puissances ont pénétré sur le territoire..." Eine saubere Lösung liegt nur in einer eindeutigen Kriegserklärung. Vgl. auch III. Haager Abkommen 1907.

[9]) Z. B. in neuester Zeit Eroberung Syriens und Madagaskars.

[10]) Kunz, S. 4 f.

über, sondern im Namen und Auftrag der Völkerrechtsgemeinschaft sollte das Recht erzwungen werden [11]).

Bei den hier skizzierten kriegsähnlichen Ereignissen werden die diplomatischen Beziehungen nicht immer abgebrochen. Die Staatsverträge bleiben in Kraft. Es werden keine Rechte als Kriegführende beansprucht und dritte Staaten werden nicht als Neutrale behandelt [12]).

Oft handelt es sich aber um einen nicht scharf vom Krieg im völkerrechtlichen Sinn zu unterscheidenden Zustand, sodaß es sich rechtfertigt, wenn im Interesse der schweizerischen Wirtschaft die Bundeskriegsversicherung auch die Gefahren solcher Zustände deckt.

d) Kriegsvorbereitungsmaßnahmen. Die infolge einer Kriegsvorbereitungsmaßnahme eintretenden Sachschäden sind nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen gedeckt. Sie werden namentlich in der dem Kriege unmittelbar vorausgehenden Spannungsperiode eintreten, während einer Kriegsmobilmachung, bei vorsorglichen Evakuationen u. dgl.

Analog können auch nach Beendigung des Krieges noch Schäden eintreten, die ihre Ursache unmittelbar in kriegerischen Ereignissen haben: ein Schiff läuft auf eine Mine, ein Blindgänger, eine Zeitbombe explodiert nachträglich.

Kaum unter diese Kategorie von Kriegsschäden fallen dürften Zerstörungen und Beschädigungen infolge von Pöbelexzessen, Tumulten u. dgl., wie sie oft vor und bei Kriegsausbruch entstehen. Primär haftet der Schädiger nach Maßgabe des betreffenden Landesrechtes; subsidiär wird in diesen Fällen in der Regel auch der Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes vorliegen, für das der Staat, auf dessen Gebiet die Schäden eingetreten sind, einzustehen hat [13]).

---

[11]) Artikel 16, Völkerbundspakt.

[12]) Kunz, S. 10.

[13]) Scholz, S. 213 ff.

§ 2. Zeitliche Beschränkung der Kriegsgefahren

Als allgemeine zeitliche Grenze für den Beginn der Deckung der Kriegsgefahren gilt der Beginn des Krieges oder der anderen oben genannten kriegsähnlichen Zustände. Allerdings wird diese Grenze durch die Einbeziehung der Kriegsvorbereitungshandlungen etwas vorgelegt. Wenn die Kriegserklärung, unbedingt oder in Form eines bedingten Ultimatums, für den Beginn des Krieges auch nicht begriffswesentlich, aber im Interesse der Rechtssicherheit und Loyalität erwünscht ist, so stellt sie, wenn abgegeben, ein unwiderlegliches Beweismittel für das Bestehen des Kriegszustandes dar. Wo keine formelle Kriegserklärung erfolgt, entscheidet der Beginn der feindseligen Handlungen, d. h. jener Zeitpunkt, in dem die bewaffneten staatlichen Streitkräfte in kriegerischer Absicht gegeneinander in Tätigkeit treten [14]).

Für die Staaten, die das III. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten ratifiziert haben [15]), besteht die völkerrechtliche Pflicht, keinen Krieg ohne vorherige Kriegserklärung zu beginnen. Diese kann in zwei Formen erfolgen (Artikel 1 dieses Abkommens). Einerseits als motivierte Erklärung, anderseits als ein mit einer Kriegserklärung verbundenes Ultimatum. Welche Gründe zur Kriegserklärung berechtigen, wird nicht festgelegt. Die Kriegserklärung in den beiden genannten Formen ist empfangs-, nicht aber annahmebedürftig. In der Regel wird sie auf diplomatischem Weg überreicht. Oft wird der Zeitpunkt des Kriegsbeginnes ausdrücklich in der Kriegserklärung festgelegt. Aber trotz dieser völkerrechtlichen Pflicht besteht zwischen den Vertragsparteien der III. Haager-

---

[14]) Sehr umfangreiche Literaturangaben über den Kriegsbeginn finden sich bei Kunz, S. 38, Note 173. Vgl. u. a. Strupp, S. 12 ff.; Garner, I, S. 37/39; v. Waldkirch, S. 340 ff. Zwischen Kriegserklärung und Beginn der Feindseligkeiten braucht keine Frist eingeschaltet zu werden.

[15]) U. a. die Schweiz, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Japan.

konvention Krieg im völkerrechtlichen Sinn, wenn aus irgendeinem Grunde die formelle Erklärung unterbliebe oder erst zu spät erfolgte [16]).

Sein Ende findet der Krieg in der Regel durch den Abschluß eines Friedensvertrages. Es kann aber auch das eroberte Gebiet von dem Sieger seinem eigenen Staatsgebiet einverleibt, annektiert werden (debellatio). Dadurch verliert der eroberte Staat seine Eigenschaft als Subjekt der Völkerrechtsgemeinschaft, seine Staatsgewalt geht unter. Ähnlich dem Kriegsbeginn ohne Erklärung kann der Kriegszustand formlos beendigt werden. Die Feindseligkeiten werden tatsächlich eingestellt, und nach und nach stellt sich wieder der Friedenszustand her. Analoge Schwierigkeiten, wie beim Kriegsbeginn ohne Erklärung, treten hier auf hinsichtlich der Bestimmung des Kriegsendes.

Dem Friedensvertrag als der normalen Beendigungsart des Krieges geht meistens ein Waffenstillstand oder Präliminarfriede voraus. Formell herrscht zwischen Waffenstillstand und Abschluß des Friedensvertrages noch Krieg [17]), doch werden mangels kriegerischer Handlungen in dieser Zeitspanne kaum noch wesentliche Zerstörungsschäden eintreten. Wohl aber können Requisitionen immer noch vorgenommen werden und namentlich das Prisenrecht wird weiter ausgeübt, wenn das Waffenstillstandsabkommen nichts Gegenteiliges bestimmt.

Die Allgemeinen Bedingungen sehen keine Ausdehnung der zeitlichen Schranken der Versicherungsdeckung für Kriegsgefahren über das Ende des Krieges hinaus vor. Es

---

[16]) Kunz, S. 40. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist eine Wirkung des Kriegszustandes. Über das Schicksal der zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Staatsverträge vgl. Rothholz, Der Einfluß des Krieges auf den Bestand und die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge. Greifswald, 1913.

[17]) LKO, Art. 36: Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen.

können aber nach der formellen Beendigung des Kriegszustandes noch Sachschäden entstehen, die ihre unmittelbare Ursache im Kriegszustand haben. Auch prisenrechtliche Einziehungen (Konfiskationen) von Waren, die während der Dauer des Krieges beschlagnahmt wurden, sind grundsätzlich noch nach Kriegsende möglich. Diese Schäden dürften von der Bundeskriegsversicherung als sog. Abwicklungsfälle gedeckt werden, sofern ihre unmittelbaren Ursachen im Kriege zu suchen sind.

§ 3. Örtliche Beschränkung der Kriegsgefahren

Die Kriegsgefahren können auf dem Kriegsschauplatz eintreten und in jenen Gebieten, in denen die vorgenannten kriegsähnlichen Ereignisse tatsächlich stattfinden.

I. Kriegsschauplatz des Landkrieges

Grundsätzlich ist das gesamte Staatsgebiet der Kriegführenden Kriegsschauplatz des Landkrieges, mit Einschluß der Küstengewässer, der Binnenseen und nationalen Ströme sowie des Luftraumes über diesen Gebieten. Auch die von einem Kriegführenden invadierten und besetzten Gebiete gehören zum Kriegsschauplatz. Zum Staatsgebiet und damit zum Kriegsschauplatz zählen ebenfalls die Kolonien der Kolonialmächte [18]).

II. Kriegsschauplatz des Seekrieges

Kriegsschauplatz des Seekrieges ist die hohe See sowie die Küstengewässer der Kriegführenden einschließlich der Baien, Buchten, Reeden und Häfen, kurz alle jene Gewässer,

---

[18]) Kunz, S. 61; v. Waldkirch, S. 347. Bei der Totalität des heutigen Krieges ist die Unterscheidung zwischen Kriegsschauplatz und Kriegstheater kaum mehr von praktischer Bedeutung.

in denen die Seestreitkräfte ihrer Bestimmung gemäß operieren können. In diesen Gebieten darf die Kriegsmarine tätig werden und namentlich das Prisenrecht ausüben [19]).

Eine scharfe Trennung zwischen Land- und Seekriegs-Schauplatz besteht in der Praxis nicht. Auch auf Binnengewässern finden unter Umständen Aktionen der Seestreitkräfte statt. Namentlich das Prisenrecht kann stark auf das Gebiet des Landkrieges übergreifen. Durch die sog. Hafenprisen wird die Scheidung zwischen den Maßnahmen gegen das private Eigentum nach Landkriegsrecht und Seekriegsrecht verwischt, wie auch eine auf hoher See gemachte Prise nachträglich nach Landkriegsrecht requiriert werden kann [20]).

[19]) Verzijl, S. 249 ff. und v. Waldkirch, S. 357.

[20]) Vgl. Abraham, Kriegsschiffe und Seekriegsrecht auf Flüssen. Zeitschrift für Völkerrecht 1939, Heft 1, S. 49 ff.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kriegsgefahren während der Seereise

§ 4. Allgemeines

Während im Landkriegsrecht das Privateigentum grundsätzlich unverletzlich ist, kennt das geltende Seekriegsrecht einschneidende Eingriffe in die privaten Rechte. Das erklärt sich größtenteils daher, daß der Seekrieg vorwiegend Handelskrieg ist.

Ausgeschlossen von der Kriegstransportversicherung sind selbstverständlich die gewöhnlichen Seetransportrisiken, wie Große Haverei, Arrestgefahr, Kollisionsschäden. Elementarereignisse, Schiffbruch usw.[1]), deren Ursache nicht unmittelbar im Krieg zu suchen ist. Umgekehrt deckt die Seeversicherung keine Kriegsgefahren. was durch die Klausel „frei von Kriegmolest" oder ähnlich festgestellt wird [2]). Auch während des Krieges wird regelmäßig eine Versicherung gegen die gewöhnlichen Seetransportrisiken abgeschlossen [3]). und die Kriegsversicherung deckt nur die in jener ausgeschlossenen Kriegsgefahren [4]).

Ausgangspunkt für die Betrachtung der Seereise während des Krieges ist der Satz von der Freiheit der Meere. Kein

---

[1]) A.B.V.T., Artikel 1 bis 15, sowie 55 f.

[2]) A.B.V.T., Artikel 8.

[3]) Über die Seeversicherung im allgemeinen vgl. von Liebig, Die Seeversicherung, Berlin 1914; Hagen, Seeversicherungsrecht, Berlin 1938; Carl Ritter, Das Recht der Seeversicherung, Hamburg 1922/24. Über den Umfang der Gefahr im besonderen: Erwin Matter, Der Umfang der Gefahr in der Seeversicherung von Gütern nach Schweizerrecht, Bern 1923.

[4]) Allgemeine Bedingungen, Artikel II, Ziffer 4.

Staat darf beanspruchen, ausschließlich für sich auf dem Meere Rechte geltend zu machen und andere davon auszuschließen. Die Kriegführenden dürfen auf der hohen See gegen die feindlichen Seestreitkräfte mit militärischer Gewalt vorgehen, anderseits soll der Handel der Neutralen zur See durch den Seekrieg nicht beeinträchtigt werden. Den Ausgleich zwischen den Interessen der Kriegführenden und den der Neutralen soll das Prisenrecht schaffen.

Der neutrale Handel zur See ist während des Krieges grundsätzlich frei. Nicht nur neutrales Gut unter neutraler Flagge, auch neutrales Gut auf feindlichem Schiff, soweit es nicht Banngut ist, soll frei sein. Diese Regeln gelten aber nur im Hinblick auf das Prisenrecht. Wenn ein feindliches Schiff neutrales Gut an Bord hat und anläßlich kriegerischer Aktionen rechtmäßig zerstört wird, so haben die Eigentümer des zerstörten neutralen Gutes keinen Anspruch auf Entschädigung kraft Prisenrechtes [5]).

Der Grundsatz von der Handelsfreiheit der Neutralen erfährt völkerrechtlich drei wichtige Ausnahmen, die ihn in der Praxis so gut wie vollständig entwerten: einmal schränkt das Blockaderecht den neutralen Handel ein; dann wird dieser auch durch die Vorschriften über den Konterbandehandel fast völlig verunmöglicht. Endlich berührt das Seebeuterecht, an sich eine Maßnahme gegen das feindliche Privateigentum zur See, die Neutralen, da das von diesen bei einem Kriegführenden gekaufte oder einem solchen verkaufte Gut im Zeitpunkt der Beschlagnahme noch oder schon in feindlichem Eigentum stehen kann. Die Gesamtheit der Normen über das Blockaderecht, den Konterbandehandel und das Seebeuterecht sind im Prisenrecht zusammengefaßt: sie geben Auskunft über die Rechtsstellung des privaten neutralen und feindlichen Seehandelsverkehrs während des Krieges. In

[5]) Fall des Dampfers Glitra, s. Entscheidungen des Oberprisenhofes Band I, S. 34.

einem engeren Sinn versteht man das Prisenrecht auch als Inbegriff der Regeln über das Seebeute- und das Konterbanderecht. In diesem speziellen Sinn behandeln wir es im nachfolgenden Paragraphen 6, während dem Blockaderecht der Paragraph 5 gewidmet ist [6]).

Nicht nur das materielle Prisenrecht, das die Voraussetzungen und die Wirkungen der einschlägigen Institute ordnet, sondern auch das formelle, das die Art und Weise der Ausübung des materiellen Prisenrechtes regelt, hat sich sehr zu ungunsten der Neutralen entwickelt. Anstatt daß die Handelsschiffe durch die Seestreitkräfte der Kriegführenden auf hoher See angehalten, visitiert und gegebenenfalls aufgebracht würden. wird den Neutralen eine strikte Kontrolle vor der Verschiffung der Güter aufgezwungen.

Durch das System der schwarzen Listen und die damit verbundenen Sanktionen werden neutrale Handelshäuser von den Kriegführenden als „Feinde" behandelt und ihre Waren kraft Seebeuterechtes als gute Prise eingezogen.

Die Einfuhr des neutralen Landes wird durch die Blockademächte überwacht und kontingentiert oder für bestimmte Warenkategorien überhaupt unterbunden [7]).

Die erste, heute noch geltende zwischenstaatliche Kodifikation des Seekriegsrechtes haben wir in der Pariser Seerechtserklärung von 1856. Sie hat die Kaperei abgeschafft

---

[6]) Die neutralitätswidrige Unterstützung durch ein Handelsschiff beschäftigt uns nicht, da die Sanktion in der Regel nur gegen das Schiff, nicht aber die neutrale Ladung getroffen wird. Vgl. LD, Art. 45/47; PO, Art. 38/42; Instructions, Art. 61/65.

[7]) Ein Fortschritt ist insofern zu verzeichnen, als im gegenwärtigen Krieg wenigstens die Überwachung des Handels von autonomen schweizerischen Stellen durchgeführt wird. Vgl. die SSS des letzten Krieges. Jetzt: BRB vom 22. September 1939 über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr (AS, Bd. 55, S. 1063 ff.).

und die Regeln „frei Schiff, frei Gut", „unfrei Schiff, frei Gut" aufgestellt, sowie die Effektivität der Blockade statuiert [8]).

Sodann haben die VI., VII., VIII., IX., X., XI., XII. und XIII. Abkommen der zweiten Haager Konferenz von 1907 seerechtliche Fragen zum Inhalt [9]).

Eine umfassendere Regelung des Seekriegsrechtes sollte die Londoner Seerechtserklärung vom 26. Februar 1909 bringen, die aber mangels Ratifikation durch Großbritannien nie in Kraft trat. Die darin niedergelegten Sätze entsprechen im großen und ganzen der kontinentalen Völkerrechtspraxis und können als Gewohnheitsrecht betrachtet werden. Die deutsche Prisenordnung z. B. hält sich in vielen Teilen wörtlich an die Londoner Deklaration, und auch das französische Prisenrecht weicht, soweit es nicht aus politischen Gründen

---

[8]) „1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft; 2. die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskonterbande; 3. neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, darf nicht mit Beschlag belegt werden; 4. die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein."

[9]) VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten.

VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.

VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen.

IX. Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten.

X. Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekrieg.

XII. Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes.

XIII. Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges.

britisches Seekriegsrecht rezipiert hat, nicht wesentlich davon ab.

Verschiedene Institute des Landkriegsrechtes (Anfang und Ende des Krieges, Geltung von Kriegsverträgen, Unterscheidung zwischen ziviler und bewaffneter Macht, Parlamentäre, Spione usw.) gelten analog auch für den Seekrieg.

Gegenüber der Ordnung des Seekrieges, wie sie namentlich die Londoner Deklaration vorgesehen hatte, hat die Praxis des Krieges von 1914/18 und namentlich auch diejenige des gegenwärtigen eine außerordentliche Verschärfung erfahren. Durch die Proklamierung von Sperrgebieten, Anwendung des unbeschränkten Unterseebootkrieges, Bewaffnung von Handelsschiffen, Aufhebung der Freiliste und Ausdehnung der Banngutlisten, Anwendung der „Fernblockade", leidet der neutrale Handel in noch nie dagewesenem Maße. Ob nun diese Verschärfung mit Vergeltung, Notstand, außerordentlichen Umständen, Kriegsnotwendigkeit oder anders zu begründen versucht wird, verhindert nicht, daß der Neutrale darunter oft mehr leidet als der Kriegführende, gegen den diese Maßnahmen gerichtet sein sollen.

§ 5. Die Blockade

Blockade und Gegenblockade sind Mittel des Wirtschaftskrieges, die die feindliche Wirtschaft schwächen und dazu beitragen sollen, den Gegner zum Nachgeben zu zwingen. Diese Mittel treffen aber in ihren Auswirkungen nicht nur den Kriegsgegner des Blockierenden, sondern vorwiegend den Neutralen, indem sie dessen Handelsverkehr, soweit er dem Zweck der Blockade zuwiderläuft, nicht nur hindern, sondern im Rahmen der Blockade ganz lahmlegen. Dies erhellt namentlich daraus, daß gegen die feindliche Seeschiffahrt ohnehin nach den Grundsätzen des Seebeuterechtes vorgegangen werden kann, sodaß, um sie zu beeinträchtigen, gar nicht zum Mittel der Blockade gegriffen werden muß.

Wie in den meisten anderen Instituten des Seekriegsrechtes muß auch auf diesem Gebiet zwischen einer kontinentalen und einer anglo-amerikanischen Auffassung unterschieden werden. Jene erblickt in der Blockade eine Kriegsmaßnahme. die notifiziert werden muß: sie steht auf dem Standpunkt der Effektivität und der Lokalisierung der Blockade und lehnt das Prinzip von der einheitlichen Reise ab. Die anglo-amerikanische Lehre und Praxis hingegen sehen in der Blockade vorwiegend ein Handelsverbot an Neutrale: ihre Blockade soll rechtsgültig sein. auch wenn sie nur de facto oder fiktiv besteht und sie wendet den Grundsatz von der einheitlichen Reise an [10]).

Nach der herkömmlichen kontinentalen Lehre versteht man unter der Blockade die unter bestimmten Völkerrechtsnormen stehende Absperrung eines feindlichen Küstenstriches vom Seehandelsverkehr [11]). Sie wird durch Kriegsschiffe ausgeübt und bezweckt. dem Gegner alle Waren [12]) wegzunehmen. die ihm auf diesem Wege zukommen könnten.

Die Blockade, um völkerrechtlich gültig zu sein, muß nach dieser Auffassung mehrere Voraussetzungen erfüllen:

1. Als Kriegsmaßnahme setzt die Blockade das Bestehen des Kriegszustandes voraus [13]).

2. Die Blockade muß erklärt werden von der zuständigen Behörde (Regierung. Kommandant usw.). Diese Erklärung stellt fest, daß eine Blockade besteht oder in nächster Zeit verhängt werden soll. Artikel 9 der Londoner Deklaration verlangte. daß die Erklärung folgende Angaben enthalten solle: Beginn, geographische Grenzen. Frist zum Auslaufen von neutralen Schiffen aus blockierten Häfen.

---

[10]) Verzijl, S. 921 ff.; LD, Art. 1/21; PO, Art. 44/52; Instructions, Art. 74/85.

[11]) Kunz, S. 137; LD, Art. 2.

[12]) Konterbande kann überall beschlagnahmt werden.

[13]) LD, Art. 1 ff.

3. Die Blockade soll notifiziert werden. Die Notifikation ist die Bekanntmachung der Erklärung an die neutralen Staaten. Man unterscheidet General- und Spezialnotifikation (Art. 11, 16 LD). Die Bestimmungen über Erklärung und Notifikation der Blockade sind auch auf alle Änderungen anwendbar (Aufhebung, Wiederaufnahme, Einschränkung, Ausdehnung).

4. Die Blockade soll effektiv sein. Dies hat schon die Pariser Seerechtserklärung gefordert und Artikel 2 der Londoner Deklaration hat es bestätigt. Durch den Grundsatz der Effektivität soll die sogenannte fiktive Blockade (blocus de cabinet, blocus sur papier, blocus anglais) ausgeschlossen werden [14]).

5. Die Blockade soll unparteiisch gehandhabt werden (LD Art. 5).

6. Die Blockade soll lokalisiert sein (LD Art. 1 und 18).

Die Sanktion des Blockadebruches, d. h. der Durchbrechung des Blockadekordons von der See oder von der blockierten Küste aus, liegt in der Aufbringung und Einziehung des durchbrechenden Schiffes und seiner Ladung [15]). Der Blockadebrecher soll unmittelbar von einem Kriegsschiff verfolgt werden, das zur Aufrechterhaltung der Blockade verwendet wird. Die Verfolgung hat in continenti zu geschehen, sie darf nicht unterbrochen werden. Eine nachträgliche Aufbringung ist unerlaubt, wenn die Verfolgung einmal aufgegeben oder wenn die Blockade aufgehoben wurde.

---

[14]) Kunz, S. 139. Effektiv soll als „tatsächlich vorhanden", nicht „tatsächlich wirksam" (efficace) ausgelegt werden. Das bedingt, daß Kriegsschiffe vorhanden sind, die das Ein- und Auslaufen von Schiffen verunmöglichen können. Vgl. auch LD, Art. 4.

[15]) Wenn der Befrachter nachweisbar zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht des Blockadebruches weder gekannt hat noch kennen konnte, darf das Gut nicht eingezogen werden. LD, Art. 21; PO, Art. 52.

Im Gegensatz zu der hier skizzierten, der kontinentalen Auffassung entsprechenden Ausbildung des Blockaderechtes, gehen anglo-amerikanische Lehre und Praxis bedeutend weiter. Sie erachten es z. B. als zulässig, einem Blockadebruch zuvorzukommen (droit de prévention). Dementsprechend darf ein Schiff von dem Moment an, in dem es die Reise nach dem blockierten Hafen angetreten hat, aufgebracht werden und zwar durch irgendein Kriegsschiff der Blockademacht irgendwo auf hohem Meer. Diese Praxis betrachtet die ganze Reise des Schiffes als eine fortgesetzte Verletzung des Handelsverbotes an die Neutralen. Voraussetzung ist nach dieser Anschauung einzig die Kenntnis von der Blockade. Ein Schiff, das aus einem blockierten Hafen ausläuft, wird auch noch aufgebracht, solange es nicht seinen Bestimmungshafen erreicht hat (droit de suite).

Ein geglückter Blockadebruch nach aufgegebener Verfolgung ist für das durchbrechende Schiff und seine Ladung unschädlich, es darf nicht mehr nachträglich aufgebracht und eingezogen werden, es wäre denn, es versuchte ein weiteres Mal die Blockade zu durchbrechen und werde bei diesem Versuch aufgebracht. Aus der gleichen Überlegung sollten Hafenprisen aus dem Titel des Blockadebruches unzulässig sein [16]). Ob die Aufbringung eines Handelsschiffes wegen Blockadebruches rechtmäßig sei, wird in einem nachfolgenden Prisenverfahren überprüft.

Seesperren gelten nicht als Blockade im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich um eine reine Kriegsmaßnahme. Die gesperrten Gebiete werden von den Kriegführenden bekanntgegeben unter genauer geographischer Bezeichnung der betreffenden Zone und unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß in diesen Gebieten jedem Seeverkehr, auch dem neu-

[16]) Das hat aber praktisch keine große Bedeutung; wenn eine Hafenprise nicht wegen Blockadebruches eingezogen werden kann, so wird sie in Anwendung des ausgedehnten Bannguthegriffes als Banngut kondemniert.

tralen, ohne weiteres mit aller zur Verfügung stehenden Waffengewalt entgegengetreten werde und daß neutrale Schiffe, die die Sperrzonen befahren, dies auf eigene Gefahr tun [17]).

Im gegenwärtigen Krieg führt namentlich Großbritannien seine Blockadepolitik mit größter Schärfe, da es in ihr ein geeignetes Mittel sieht, den Gegner zum Nachgeben zu zwingen. Es ist aber keine Blockade im Sinne der Londoner Deklaration, sondern eine typisch „papierene Blockade". Grundsätzlich ist nach ihr jeder Seeverkehr mit den Küsten Europas verboten. Die wenigen Neutralen, die Europa noch zählt, müssen sich notgedrungen den britischen Anforderungen fügen, wenn sie überhaupt noch Rohstoffe und Lebensmittel aus Übersee beziehen wollen. Für jede Warensendung, die mit Bestimmung für ein neutrales Land über das Meer befördert werden soll, muß vor ihrer Verschiffung eine Transportbewilligung (Navicert) der britischen Blockadeorgane vorliegen, die mit der Ware reist und als laisser-passer (Warenpaß) dient. Die Erteilung dieser Bewilligung wird für die nach der Schweiz bestimmten Sendungen von einem in jedem Einzelfall von den schweizerischen Behörden verabfolgten Garantiezeugnis abhängig gemacht, d. h. von einem staat-

---

[17]) Vgl. z. B. die deutsche Warnung an die Schiffahrt vom 13. Juni 1942: „Durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg und die Entwicklung, die der Seekrieg seither vor der amerikanischen Ostküste genommen hat, hat sich das Operationsgebiet, in dem ständig mit Kampfhandlungen zu rechnen ist, bis zur amerikanischen Küste erweitert. Jedes Schiff, das nach dem 26. Juni 1942 dieses Gebiet befährt, setzt sich der Vernichtung aus. Die deutsche Regierung warnt daher vor dem Befahren des gefährdeten Gebiets, das nunmehr wie folgt begrenzt ist: Von der belgischen Küste bei 3 Grad Ost über 62 Grad Nord/3 Grad Ost und 58 Grad Nord/10 Grad West bis zur grönländischen Küste bis Kap Farvel, von dort nach Kap Harrison, dann entlang der Küste Kanadas und der Vereinigten Staaten bis Key West, von dort über 20 Grad Nord/60 Grad West, 45 Grad Nord/20 Grad West und 45 Grad Nord/5 Grad West zur französischen Küste bei 47 Grad 30 Minuten Nord."

lichen Dokument, worin die schweizerischen Behörden erklären, daß die in Betracht fallende Ware für die Schweiz bestimmt ist und daselbst bestimmungsgemäß verwendet wird. Diese staatliche Erklärung in Form des Garantiezeugnisses wird nur abgegeben, wenn der schweizerische Warenempfänger eine Verwendungsverpflichtung unterzeichnet, in der er sich den schweizerischen Behörden gegenüber u. a. verpflichtet, das betreffende Gut unverzüglich in das schweizerische Zollgebiet zu verbringen und von dort in unverändertem Zustand nicht wieder auszuführen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zieht für die fehlbaren Importeure schweizerischerseits scharfe strafrechtliche Sanktionen nach sich [18]). Außerdem laufen sie Gefahr, von den britischen Blockadeorganen auf die schwarze Liste gesetzt zu werden, wodurch sie automatisch von der Erteilung weiterer Transportbewilligungen (Navicerts) ausgeschlossen würden [19]).

---

[18]) Vgl. namentlich Art. 8 des BRB vom 22. September 1939 über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr (AS, Bd. 55, S. 1065), sowie Art. 19 der Verfügung No. 6 des E.V.D. vom 26. April 1940 betreffend die Überwachung der Ein- und Ausfuhr (AS, Bd. 56, S. 423).

[19]) Für die Erwirkung des Navicerts bestehen zwei Verfahren, das direkte (normale) und das umgekehrte (inverted system), das letztgenannte ausschließlich für lebenswichtige Güter.

Beim direkten Verfahren muß der Warenlieferant beim britischen Konsulat im Herkunftsland ein Navicertgesuch für eine bestimmte Sendung einreichen. Dieser Antrag wird mit einer Ordnungsnummer (Navicert application number) den britischen Blockadebehörden in London bekanntgegeben. Die gleichen Angaben müssen im schweizerischen Garantiezeugnis enthalten sein, nach dessen Verabfolgung die britischen Behörden über die Erteilung des Navicerts entscheiden, das gegebenenfalls über das britische Konsulat in Übersee dem Warenlieferanten bzw. Exporteur ausgehändigt wird.

Das wesentliche beim umgekehrten Verfahren besteht darin, daß vorerst der Schweiz auf ein generelles Gesuch hin von den britischen Blockadebehörden die Bewilligung für die Zufuhr einer bestimmten Warenmenge erteilt wird. Der Navicertantrag muß hierauf von den schweizerischen Behörden gestellt werden, und zwar in Form einer Verteilungsliste, die

Ähnlich funktionieren die Gegenblockademaßnahmen der Achsenmächte. Nur werden sie z. T. als autonome Vorkehren dieser Staaten getroffen, ohne Mitwirkung schweizerischer Organe [20]).

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch dieses Vorgehen der Kriegführenden der Zweck von Blockade und Gegenblockade erreicht, d. h. der Gegner von der Warenzufuhr abgeschnitten werden kann; gleichzeitig werden ihre Seestreitkräfte von der Aufgabe, einen effektiven Blockade-

---

alle notwendigen Angaben für jede Sendung (Lieferant, Empfänger, Transitär, Versicherungsgesellschaft usw.) enthält und den britischen Blockadebehörden in London zu unterbreiten ist. Gestützt auf diese Verteilungslisten werden die Navicerts für die einzelnen Warenpartien erteilt.

Für Waren aus den Gebieten Großbritanniens (einschließlich Dominions und Kolonien) wird an Stelle des Navicerts eine Exportlizenz erteilt, die im gleichen Verfahren wie das Navicert zu beantragen ist. — Seit dem 1. April 1942 kann eine Ware aus U.S.A. nach der Schweiz auf Grund der amerikanischen Ausfuhrbewilligung verschifft werden, die jedoch für die meisten Waren nur auf Grund einer vorgängigen Einwilligung der britischen Blockadebehörden, der sogenannten Blockadekontrollbewilligung, gewährt wird. Für die Erwirkung dieser Blockadekontrollbewilligung (blockade control permit) gelten ebenfalls die für die Erlangung des Navicerts erwähnten Verfahren. — Für den Landtransport von Portugal und Spanien nach der Schweiz erteilen die britischen Blockadebehörden nach dem gleichen Verfahren wie für Navicerts sogenannte Landcerts. Immerhin sind die britischen Konsulate in Portugal ermächtigt, von sich aus Landcerts auszugeben für portugiesische Bodenprodukte und daraus hergestellte Erzeugnisse, soweit nicht das umgekehrte Verfahren anwendbar ist. Vgl. auch den Vortrag von Dr. Paul Hagenbach über „Blockade und Handel", gehalten in dem vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein veranstalteten Kurs für Außenhandelsfragen der Gegenwart am 6./7. November 1940, auszugsweise abgedruckt in „Kaufmännische Praxis und Fachbildung", Beilage zum Schweizerischen Kaufmännischen Zentralblatt vom 6. Dezember 1940, S. 91 ff.

[20]) Es handelt sich u. a. um die Verabfolgung sogenannter Geleitscheine, die für bestimmte Warengattungen vor ihrem Transport bei den Gesandtschaften der Achsenmächte nachgesucht werden müssen. Vgl. Hagenbach, S. 92 f.

gürtel zu unterhalten, befreit und für andere Verwendungen verfügbar; aber auch der Handel der Neutralen wird in außerordentlich harter Weise beeinträchtigt.

Da ein Gut, das in Umgehung dieser Ordnung nach der Schweiz eingeführt oder von hier ausgeführt werden sollte, ganz besonderen Kriegsrisiken ausgesetzt wäre, macht die Bundeskriegsversicherung die Gewährung der Deckung vom Nachweis abhängig, daß die erforderlichen Formalitäten zum Passieren von Blockade oder Gegenblockade erfüllt sind.

§ 6. Das Prisenrecht, insbesondere das Seebeuterecht und das Konterbanderecht [21])

I. Begriff und Wesen

Im Gegensatz zum Landkriegsrecht gewährleistet das Seekriegsrecht die Unverletzlichkeit des Privateigentums nicht. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegt privates Gut zur See der prisenrechtlichen Beschlagnahme und entschädigungslosen Einziehung (Konfiskation, Kondemnierung als gute Prise).

---

[21]) Deutschland: Prisenordnung vom 28. August 1939; Prisengerichtsordnung vom 28. August 1939; Verordnungen dazu vom 3. September 1939; Gesetz zur Änderung der Prisenordnung vom 12. September 1939 (Liste des unbedingten Banngutes); Bekanntmachung über bedingtes Banngut vom 12. September 1939.

Frankreich: Instructions sur l'application du droit international en cas de guerre vom 8. März 1934; Décret-loi relatif aux prises maritimes vom 1. September 1939; Décret sur l'attribution de compétence au conseil des prises vom 2. September 1939; Arrêté portant constitution d'un comité de contrebande vom 3. September 1939; Notification du 4 septembre 1939 relative aux articles considérés pendant le cours des hostilités comme contrebande de guerre, sowie zahlreiche Ergänzungserlasse.

Großbritannien: Naval Prize Act 1864/1939; Prize Courts Act 1894/1939.

Das Seebeuterecht richtet sich gegen das feindliche Privateigentum zur See. Wenn festgestellt wird, daß eine Ware sich im Eigentum eines feindlichen Staatsangehörigen befindet, so wird sie beschlagnahmt und im nachfolgenden Prisenverfahren auf Grund dieses Umstandes entschädigungslos eingezogen. Gleichgültig ist, ob das Gut irgendwie für kriegerische Zwecke bestimmt oder geeignet war. Da der Seekrieg vorwiegend Handelskrieg ist, soll durch die Wegnahme des feindlichen Eigentums die gegnerische Volkswirtschaft geschädigt werden.

Das Verbot des Konterbandehandels richtet sich gegen die Neutralen. Es soll vermeiden, daß neutrale Staatsangehörige dem Feind kriegswichtige Güter zuführen und dadurch dessen wirtschaftliche und kriegerische Mittel stärken. Ist eine Ware Banngut, so genügt diese Feststellung zur Beschlagnahme und entschädigungslosen Einziehung.

II. Materielles Prisenrecht

a) Zeitliche Ausübung des Prisenrechtes: Grundsätzlich tritt das Prisenrecht als Teil des Kriegsrechtes mit Beginn des Kriegszustandes in Kraft [22]). Seine formelle Inkraftsetzung [23]) dient der Beweissicherheit und ist von Bedeutung für die in jenem Zeitpunkt auf der Fahrt oder in einem feindlichen Hafen befindlichen Handelsschiffe.

Das Ende der Wirksamkeit des Prisenrechtes tritt in der Regel mit der Beendigung des Kriegszustandes ein. Ob das Prisenrecht während der Dauer eines Waffenstillstandes weiter ausgeübt wird, beurteilt sich vor allem nach den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens. Im Zweifel

---

[22]) Schramm, S. 48.

[23]) Vgl. z. B. Erste Verordnung zur Durchführung der Prisenordnung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 1600): Der Beginn des Zeitraumes, innerhalb dessen das Prisenrecht auszuüben ist, wird hiermit auf den 3. September 1939, mittags 12 Uhr, festgesetzt.

kann es auch während dieser Zeitspanne ausgeübt werden. Es ist dem Nehmestaat unbenommen, auch noch nach Beendigung des Krieges Prisengerichtsverfahren durchzuführen, um die Rechtmäßigkeit der während des Krieges getroffenen prisenrechtlichen Maßnahmen überprüfen zu lassen. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn die pendenten Prisenfälle nicht im Friedensvertrag generell geregelt werden und hauptsächlich hinsichtlich des neutralen Gutes, da neutrale Staaten nicht Parteien des Friedensvertrages sind und daher in letzterem auch nicht ihre Rechte regeln können.

Prisen, d. h. aufgebrachte Schiffe und beschlagnahmte Güter, die vor Kriegsbeginn oder nach Kriegsende gemacht werden, sind nichtig und geben Anspruch auf Schadenersatz.

b) Örtliche Ausübung des Prisenrechtes: In örtlicher Beziehung ist die Ausübung des Prisenrechtes grundsätzlich auf den Kriegsschauplatz des Seekrieges beschränkt, also auf die Gewässer, in denen die Seestreitkräfte der Kriegführenden operieren können.

Ausgeschlossen ist die Ausübung des Prisenrechtes durch einen Kriegführenden in den Küstengewässern neutraler Staaten [24]). Dies schließt auch die Verfolgung von Handelsschiffen in neutrale Gewässer aus. Dagegen ist die Durchfahrt [25]) von Kriegsschiffen und Prisen durch neutrale Küstengewässer völkerrechtlich erlaubt.

Eine Besonderheit des örtlichen Geltungsbereiches des Prisenrechtes als eines Teils des Seekriegsrechtes bilden die sog. Hafen- oder Landprisen. Mit Bezug auf die uns beschäftigenden Güter handelt es sich um solche Warensendungen, die bereits in einem Hafen gelöscht sind, aber sich im Moment der Beschlagnahme noch in den der Seeschiffahrt dienenden

[24]) Haager Abkommen 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, Art. 2; Verzijl, S. 270 ff. In neutralen Gewässern gemachte Prisen sind nichtig.

[25]) Art. 10 des in der vorigen Note zitierten Abkommens.

Hafenanlagen befinden [26]). Als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der prisenrechtlichen Beschlagnahme gelöschter Güter gilt, daß letztere noch als Seetransportgüter, d. h. Gegenstand eines Seetransportvertrages (Konnossement) angesehen werden können. Sobald ein Gut bereits einer Landtransportanstalt zur Beförderung übergeben worden ist, darf es nicht mehr als Prise beschlagnahmt werden. Desgleichen fallen Exportgüter, über die noch kein Konnossement ausgestellt ist, außer Betracht.

c) Subjekte des Prisenrechtes: Als Subjekt, dem die Ausübung des Prisenrechtes als eines besonderen Kriegsmittels des Seekrieges zusteht, gilt der kriegführende Staat; dieses Recht steht ihm kraft Völkerrechtes zu. Aber nur ihm, denn nur er kann Krieg führen [27]). Das Organ, das im Namen des kriegführenden Staates regelmäßig dieses Recht ausübt, ist die mit der Seekriegführung betraute Kriegsmarine; also die Kriegsschiffe (einschließlich der Hilfskreuzer), die ordnungsgemäß der staatlichen Kriegsmarine zugeteilt sind und einem staatlich bestellten Befehlshaber unterstehen und mit einer der militärischen Disziplin unterstehenden Besatzung bemannt sind, haben die Befugnis, das Prisenrecht auszuüben [28]). In der Praxis wird dieser Satz aber nicht so scharf angewendet. Es gibt Fälle, namentlich bei Hafen- oder Landprisen, in denen auch Einheiten des Landheeres [29]) neben oder ohne an Land operierenden Seestreitkräften prisenrechtliche Maßnahmen treffen. Desgleichen können Hafenbehörden mit prisenrechtlichen Obliegenheiten

---

[26]) Vgl. Art. 4 und 68, Abs. 4 PO.

[27]) Schramm, S. 44 ff. Aufständische haben die Befugnis zur Ausübung des Prisenrechtes erst nach ihrer Anerkennung.

[28]) Kunz, S. 110. Kennzeichen des Kriegsschiffes: Kriegsflagge und Kommandozeichen. — Bestritten ist die Stellung der Hilfsschiffe.

[29]) Art. 2 PO: „Zur Ausübung des Prisenrechtes sind befugt: ... sonstigen Einheiten der Wehrmacht."

ausgerüstet werden [30]). Die früher übliche Ausübung des Prisenrechtes durch Kaperschiffe (Korsaren) darf heute als überholt betrachtet werden (Pariser Seerechts-Erklärung). Die Verwendung von privaten Handelsschiffen im Seekrieg erfolgt in der Form der Hilfsschiffe.

d) Objekte des Prisenrechtes: Objekte des Prisenrechtes, d. h. Gegenstände, gegen die es sich richten kann, sind die feindlichen und neutralen Handelsschiffe [31]) und ihre Ladung. Das Privateigentum der Angehörigen der kriegführenden Staaten wird nicht vom Prisenrecht ihres Heimatstaates erfaßt; es kann aber allenfalls ein innerstaatliches Delikt (Handel mit dem Feind) vorliegen. Für die Ladung von Handelsschiffen gilt die Besonderheit, daß sie, wie wir gesehen haben, unter Umständen auch dann noch dem Prisenrecht untersteht, wenn sie bereits gelöscht wurde, sich aber noch in den der Seeschiffahrt dienenden Hafenanlagen befindet und noch als Seetransportgut zu betrachten ist.

Nicht dem Prisenrecht unterworfen sind Schiffe und Waren, die im Eigentum des feindlichen Staates stehen. Gegen das feindliche Staatseigentum wird das See-Kriegsbeuterecht ausgeübt, demzufolge solche Gegenstände ohne prisengerichtliches Verfahren vom Nehmestaat zu Eigentum übernommen und auch ohne weiteres zerstört werden dürfen [32]). Absolut unantastbar nach Prisenrecht ist neutrales Staatseigentum zur See.

e) Materielle Voraussetzungen zur Anwendung des Prisenrechtes: Es handelt sich um die Voraussetzungen, unter denen eine im privaten Eigentum stehende

[30]) Kriegsmarinedienststellen, Konterbandekontrollstellen usw.

[31]) Als Handelsschiffe gelten allgemein alle im Privateigentum stehenden Seeschiffe, ohne Rücksicht darauf, ob sie in feindlichem oder neutralem Eigentum stehen. Kunz, S. 114, 153 ff. Vgl. insbesondere über das Problem der bewaffneten Handelsschiffe Kunz, S. 115.

[32]) Kunz, S. 152; Schramm, S. 91 ff.; Verzijl, S. 313 ff.

Ware nach Maßgabe des Prisenrechtes beschlagnahmt und gegebenenfalls eingezogen (konfisziert) werden kann. Es ist dabei zu unterscheiden:

A. Ausübung des Prisenrechtes gegen den Feind (Seebeuterecht).

Feindliche Handelsschiffe und ihre feindliche Ladung unterliegen stets der Aufbringung bzw. Beschlagnahme und der Einziehung [33]). Die feindliche — wie übrigens auch die neutrale — Eigenschaft eines Handelsschiffes wird grundsätzlich durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist [34]). Ob ein Schiff berechtigt ist, eine bestimmte Flagge zu führen, beantwortet sich nach dem Recht des Flaggenstaates [35]). Es ist regelmäßig durch eine an Bord mitzuführende amtliche Urkunde (Schiffszertifikat) zu beweisen, ob ein Schiff berechtigt ist, die betreffende Flagge zu führen [36]).

Großbritannien anerkannte diese einfache und klare Regelung, die der Londoner Erklärung entspricht, nur kurze Zeit, um alsdann wieder zu seiner alten Auffassung und Praxis zurückzukehren. Nach dieser wird ein Handelsschiff als feindlich betrachtet, wenn es eine feindliche Flagge führt. Für ein neutrales Handelsschiff aber ist nicht die von ihm geführte neutrale Flagge maßgebend, sondern die Eigenschaft des Eigentümers [37]).

---

[33]) Pariser Seerechtserklärung, Regel 2 und 3.

[34]) „Le pavillon indique, mais ne prouve pas la nationalité"; vgl. Verzijl, S. 347 ff.

[35]) Londoner Seerechtserklärung, Art. 57.

[36]) Vgl. die Aufstellung der Papiere, die die Handelsschiffe nach den Rechten der verschiedenen Staaten an Bord haben müssen, in Annexe R No. 3 der Instructions; ferner Art. 21 ff. des Bundesratsbeschlusses über die Seeschiffahrt unter der Schweizerflagge vom 9. April 1941 (AS, Bd. 57, S. 358 f.).

[37]) Kunz, S. 153; betreffend den Flaggenwechsel vgl. Kunz, S. 155; Verzijl, S. 401 ff.

Hinsichtlich der feindlichen oder neutralen Eigenschaft der Ladung gilt, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, ganz allgemein die Vermutung (praesumtio iuris) für die feindliche Eigenschaft. Der Anspruchsberechtigte kann durch Gegenbeweis dartun, daß es sich tatsächlich um neutrales Gut handelt [38]). Ob eine Ware feindlich oder neutral ist, beantwortet sich nach der feindlichen oder neutralen Eigenschaft ihres Eigentümers [39]) im Zeitpunkt der Beschlagnahme.

Feindliches Gut, mit Ausnahme der unschädlichen, d. h. nicht Banngutcharakter habenden Ware, unter neutraler Flagge, unterliegt stets der Einziehung. Diese muß in einem ordentlichen Prisengerichtsverfahren ausgesprochen werden [40]).

B. Ausübung des Prisenrechtes gegen Neutrale (Konterbanderecht) [41]).

Während für die Einziehung feindlichen Gutes, mit Ausnahme des unschädlichen Teils unter neutraler Flagge, regelmäßig die feindliche Eigenschaft genügt, reicht es beim neutralen Gut nicht aus, festzustellen, daß es sich im neutralen Eigentum befindet, um die Freigabe zu erwirken. Es muß überdies noch abgeklärt werden, ob das neutrale Gut nicht Banngutcharakter hat. Die prisenrechtlichen Maßnahmen

---

[38]) Londoner Erklärung, Art. 59; PO, Art. 9; Verzijl, S. 440 ff.

[39]) Londoner Erklärung, Art. 58.

[40]) Briefpostsendungen, soweit sie nur der Nachrichtenübermittlung dienen, dürfen nicht beschlagnahmt werden. Vgl. hierüber XI. Haager Abkommen von 1907. Wohl aber können Postpakete und Wertsendungen, wenn die prisenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beschlagnahmt und eingezogen werden. Siehe auch Artikel 26 des Weltpostvertrages. — Ausnahmen in Bezug auf bestimmte feindliche Privatschiffe (Küstenfischerei, kleine Lokalschiffahrt, religiöse, wissenschaftliche und menschenfreundliche Schiffahrt) vgl. Kunz, S. 163 ff., sowie XI. Haager Abkommen.

[41]) Streng genommen fallen auch die Blockademaßnahmen unter das Prisenrecht gegen Neutrale, vgl. S. 33 hiervor.

gegen Neutrale fallen somit, abgesehen von den Folgen des Blockadebruches, mit dem Verbot des Konterbande- (Banngut-) Handels zusammen [42]).

Das neutrale Gut auf neutralem Schiff ist grundsätzlich frei, mit Ausnahme von Banngut und jenem Gut, das dem Eigentümer von Banngut gehört (sog. infiziertes Gut) [43]).

Das neutrale Gut auf feindlichem Schiff ist ebenfalls frei, wenn es nicht Banngut oder infiziertes Gut ist.

1. Feindliches oder neutrales Gut? Die Feststellung, ob eine bestimmte Warensendung feindliches oder neutrales Gut darstellt, ist nicht einfach. Es müssen zwei Fragen geprüft werden:

α) Die Bestimmung des Eigentümers: Es spielt hauptsächlich nur das Eigentum im zivilrechtlichen Sinne eine Rolle. Andere Rechte und Interessen am Gut, wie die Gefahrtragung, Pfand- und Retentionsrechte, finanzielles Interesse zufolge Bezahlung, Interesse des Versicherers, sind in der Regel unerheblich.

Maßgebend ist die Eigentumslage im Zeitpunkt der Beschlagnahme [44]). Beantwortet wird die Frage nach dem Eigentümer, wenigstens von den deutschen Prisengerichten [45]), nach den in Betracht kommenden international-privatrechtlichen Kollisionsnormen. Nach der Praxis der britischen Prisen-

---

[42]) Eigentumswechsel von einem feindlichen auf einen neutralen Eigentümer während der Seereise des Gutes (transfer in transitu) wird prisenrechtlich nicht anerkannt. LD, Art. 60; PO, Art. 9.

[43]) Verzijl, S. 730: neutral merchants have the right to supply enemies with such goods, subject only to the risk of losing their property.

[44]) Verzijl, S. 719 ff.

[45]) Ob Deutschland an dieser, rechtlich klaren Auffassung festhalten wird, steht nicht fest. Vgl. z. B. Otto Lenz, Probleme des Prisenrechts, in „Deutsche Justiz" No. 18 vom 2. Mai 1941, S. 513 ff. Die Frage hat aber weitgehend lediglich theoretische Bedeutung, da sie bei dem unbegrenzten Banngutbegriff in den meisten Fällen gar nicht zu prüfen ist.

gerichte können unter Umständen auch andere Interessenmomente ausschlaggebend sein. namentlich die Bezahlung oder die Versicherung bei einem feindlichen Versicherer[46]).

β) Die Eigenschaft des Eigentümers: Wenn einmal festgestellt ist, wer zivilrechtlicher Eigentümer im Zeitpunkt der Beschlagnahme war. muß als zweites abgeklärt werden, ob dieser Eigentümer Feind oder Neutraler und dementsprechend das Gut feindlich oder neutral sei. Zwei Rechtsauffassungen und ihre Anwendungen stehen sich auch hier gegenüber:

αα) Nach der kontinentalen Theorie ist primär die Staatsangehörigkeit des Eigentümers maßgebend. Wenn der betreffende zivilrechtliche Eigentümer staatenlos oder Doppelbürger ist oder seine Staatsangehörigkeit sonst unabgeklärt erscheint, wird subsidiär das Kriterium des Wohnsitzes angewendet. Bei juristischen Personen ist deren Sitz Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit[47]).

ββ) Für die anglo-amerikanische Theorie ist nicht die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend. sondern das Domizil. Domizil im Sinne dieser Auffassung kann sein: entweder der zivilrechtliche Wohnsitz oder das sog. Handelsdomizil (commercial or trade domicile, trading in the country) des betreffenden Eigentümers[48]). Letzteres liegt vor. wenn der

[46]) Die Überlegung ist folgende: durch die Freigabe eines dem neutralen Eigentümer von einem feindlichen Angehörigen bezahlten Gutes muß jener diesem den Kaufpreis zurückerstatten, also bewirkt die Freigabe an den Neutralen eine Bereicherung des Feindes. Oder: durch die Freigabe des bei einem feindlichen Versicherer gedeckten Gutes wird dieser von seiner Entschädigungspflicht befreit. also der Feind indirekt wieder bereichert.

[47]) PO, Art. 8.

[48]) Verzijl, S. 516 ff. Bei Handelsgesellschaften, die nicht die juristische Persönlichkeit besitzen, ist die Eigenschaft der Gesellschafter maßgebend. Vgl. Section 2 des britischen Trading with the Enemy Act 1939: enemy means: any individual resident in enemy territory; any body of

Eigentümer im feindlichen Ausland Geschäfte betreibt, auch wenn er nicht selber dort niedergelassen ist. Nach dieser Rechtsauffassung ist ein feindlicher Staatsangehöriger mit Wohnsitz im eigenen Land nicht Feind, wohl aber der eigene Staatsangehörige, der seinen Wohnsitz oder ein Handelsdomizil im Feindesland hat.

Bei juristischen Personen ist auch nach der britischen Auffassung der Sitz im feindlichen Ausland primäres Kriterium zur Bestimmung der feindlichen Eigenschaft. Dieses Prinzip wird aber erweitert durch das sog. Kontrollprinzip. Nach diesem ist die Kontrolle (enemy controlled), sei sie tatsächlicher oder finanzieller Natur [49]), durch eine feindliche Person oder Gesellschaft entscheidend.

Durch das System der schwarzen Listen (brit. Statutory List, amerik. Proclaimed List) [50]) werden natürliche Personen und Unternehmen im neutralen Ausland, deren Tätigkeit als den Interessen eines Kriegführenden zuwiderlaufend angesehen wird, wie feindliche Angehörige behandelt, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihre geschäftliche Tätigkeit ausüben. Es ist dies eine Ausdehnung des Wirtschaftskrieges auf Neutrale, unter der diese außerordentlich leiden.

---

persons (whether corporate or unincorporate) carrying on business in any place, if and so long as the body is controlled by a person who, under this section, is an enemy...

[49]) Z. B. Beteiligungen, Aktienbesitz, Stimmenmehrheit, Kreditgewährung, langfristige Lieferverträge u. dgl.

[50]) „The List of Specified Persons is an essential part of the machinery for preventing Germany and Italy from obtaining economic or financial advantage from British and neutral countries. The List of Specified Persons is a published list of concerns and individuals in neutral countries with whom any commercial, financial or other intercourse or dealing without official permission constitutes an offence of trading with the enemy." Strafsanktionen s. in Section 1 des Trading with the Enemy Act. — Die Achsenmächte haben bis jetzt das System der schwarzen Listen nicht eingeführt.

2. Konterbande (Banngut)[51]. Die Regelung über den Konterbandehandel war ursprünglich ein Kompromiß zwischen der Handelsfreiheit der Neutralen und dem Bestreben der Kriegführenden, dem Gegner kriegswichtige Güter vorzuenthalten. Begrifflich versteht man unter Banngut Waren von bestimmter Eigenschaft (nature), die für einen Kriegführenden bestimmt sind (destination) und ausdrücklich als Banngut erklärt wurden[52]. Entspricht ein Gut diesen Kriterien, so spielt es keine Rolle, ob es sich in neutralem oder feindlichem Eigentum befindet: der Banngutcharakter an sich rechtfertigt die Einziehung.

Während anfänglich nur Waffen und Munition, also unmittelbar den militärischen Handlungen dienende Gegenstände, als Banngut betrachtet wurden, ist mit der Entwicklung zum totalen Krieg der Banngutbegriff außerordentlich ausgedehnt worden, sodaß es im gegenwärtigen Kriege praktisch kaum noch eine Ware gibt, die nicht Banngut wäre. Die noch in der Londoner Deklaration festgelegte Dreiteilung in unbedingtes (absolutes) und bedingtes (relatives) Banngut sowie Freigut hat heute nur noch gewisse beweisrechtliche Bedeutungen. Die objektive Verwendbarkeit zu kriegerischen Zwecken, nicht mehr die tatsächliche wirtschaftliche Bestimmung hierfür ist ausschlaggebend geworden. Und was könnte im derzeitigen Krieg nicht zu dessen Zwecken verwendet werden[53]?

---

[51]) Verzijl, S. 730 ff.

[52]) Kunz, S. 264 ff.

[53]) Während die LD (vgl. Art. 22 ff.) noch die einzelnen Stoffe und Gegenstände als Banngut erwähnte, sind die geltenden Banngutlisten so aufgebaut, daß die Banngutwaren der Gattung nach bestimmt werden. So hat beispielsweise die deutsche Banngutliste, die inhaltlich mit der britischen übereinstimmt, folgenden Wortlaut (RGBl. I, S. 1751): „Als unbedingtes Banngut werden folgende Gegenstände und Stoffe angesehen, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind:

1. Waffen jeder Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.

Hinsichtlich der feindlichen Bestimmung des nach Maßgabe der Banngutlisten als Banngut zu betrachtenden Waren genügt es beim unbedingten Banngut, daß dieses nach dem feindlichen Gebiet bestimmt ist (destination locale), während beim bedingten Banngut noch die feindliche Zweckbestim-

---

2. Munition und Munitionsteile, Bomben, Torpedos, Minen und andere Arten von Geschossen; die für das Abschießen oder Abwerfen dieser Geschosse bestimmten Vorrichtungen; Pulver und Sprengstoffe einschließlich Sprengkapseln und Zündmittel.

3. Kriegsschiffe aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.

4. Kriegsluftfahrzeuge aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör; Flugzeugmotoren.

5. Kampfwagen, Panzerkraftwagen und Panzerzüge, Panzerplatten jeder Art.

6. Chemische Kampfstoffe; die zu ihrem Abschießen oder Abblasen bestimmten Vorrichtungen und Maschinen.

7. Militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

8. Nachrichten-, Signal- und militärische Beleuchtungsmittel und ihre Bestandteile.

9. Transport- und Verkehrsmittel und ihre Bestandteile; Zug-, Last- und Reittiere.

10. Kraft- und Heizstoffe aller Art, Schmieröle.

11. Gold, Silber, Zahlungsmittel, Schuldurkunden.

12. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Stoffe zur Herstellung oder zum Gebrauch der in den Nr. 1 bis 11 genannten Gegenstände und Erzeugnisse."

Ursprünglich wurde nach deutschem Prisenrecht (PO, Art. 22, Abs. 1) als absolutes Banngut betrachtet: alle Gegenstände und Stoffe, die unmittelbar der Land-, See- oder Luftrüstung dienen und für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind. — Die oben wiedergegebene deutsche Banngutliste wurde am 12. September 1939 bekanntgemacht, nachdem Großbritannien und Frankreich am 4. September 1939 eine analoge Liste veröffentlicht hatten.

Nach deutschem Prisenrecht werden als bedingtes Banngut angesehen, auch hier inhaltlich übereinstimmend mit Großbritannien (vgl. Bekanntmachung über bedingtes Banngut vom 12. September 1939, RGBl. I, S. 1752): Nahrungsmittel (einschließlich lebende Tiere), Genußmittel, Futtermittel und Kleidung; Gegenstände und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

mung (destination d'emploi) dazu kommt. Ein ausgebautes System von Vermutungen entbindet den Nehmestaat vom Beweis der feindlichen Bestimmung. So gilt z. B. bei unbedingtem Banngut [54]) die unwiderlegliche Vermutung (praesumtio iuris et de iure), daß ein Gut, das in einem feindlichen Hafen gelöscht werden soll, für den Feind bestimmt sei. Bei bedingtem Banngut kann die Vermutung (praesumtio iuris) der feindlichen Bestimmung, wonach diese vorliegen soll, wenn das Gut z. B. nach einem befestigten Platz des Feindes oder nach einem Platz, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient, verschifft wird, durch Gegenbeweis des Eigentümers entkräftet werden [55]).

III. Formelles Prisenrecht

Zur Prüfung, ob die materiellen Voraussetzungen zur Anwendung des Prisenrechtes vorliegen, muß ein bestimmtes Vorgehen Platz greifen. Jedes Handelsschiff, ob feindlich oder neutral, das von einer Einheit der kriegführenden Seestreitkräfte auf hoher See oder in den Küstengewässern der Kriegführenden angetroffen wird, kann angehalten werden (droit d'arrêt). Daraufhin erfolgt die Entsendung eines oder zweier Offiziere mit mehreren Mitgliedern der Besatzung des Kriegsschiffes an Bord des angehaltenen Handelsschiffes, die dessen Papiere prüfen, um festzustellen, ob Schiff und Ladung prisenrechtlich unantastbar sind oder ob Gründe zur Aufbringung vorliegen (droit de visite). Genügt die Prüfung der Schiffspapiere nicht, um Klarheit zu schaffen, so kann das Schiff und dessen Ladung durchsucht werden (droit de recherche). Ergibt die Prüfung, erforderlichenfalls zusammen mit der Durchsuchung, daß keine Gründe zur Aufbringung vorliegen, so wird, nachdem die Visitierung im Schiffsjournal

[54]) LD, Art. 31; PO, Art. 23; Instructions, Art. 44.
[55]) LD, Art. 34; PO, Art. 25; Instructions, Art. 48.

eingetragen wurde, dem Handelsschiff die Fortsetzung der Reise gestattet. Andernfalls wird es aufgebracht [56]) und muß eingebracht werden. Letzteres kann dadurch geschehen, daß eine Prisenbesatzung an Bord des Handelsschiffes abkommandiert wird mit dem Befehl, dieses in einen Hafen zu führen. Es ist auch zulässig, daß das aufgebrachte Schiff lediglich Anweisungen für die Fahrt in den Einbringungshafen erhält (déroutement) oder vom Kriegsschiff dorthin begleitet wird [57]).

Im Einbringungshafen wird Schiff und Ladung dem zuständigen Organ der Prisengerichtsbarkeit übergeben, das für sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und das eigentliche Prisengerichtsverfahren vorzubereiten hat.

Die Aufbringung ist eine Art Arrest, ein militärischer Akt, durch den das Kriegsschiff das aufgebrachte Handelsschiff in seinen Besitz, unter seine Gewalt nimmt. Die Aufbringung ist dann perfekt, wenn der Kaptor das Handelsschiff tatsächlich kontrolliert [58]). Als äußeres Zeichen dieser Kontrolle wird auf dem Handelsschiff die Kriegsflagge des Kaptors gesetzt. Das endgültige Schicksal der Prise (aufgebrachtes Schiff, beschlagnahmtes Gut) wird erst im nachfolgenden Prisengerichtsverfahren bestimmt werden. Nament-

---

[56]) Verzijl, S. 1164 ff. und 1228.

[57]) Verzijl, S. 1197: Lorsque la visite ou la perquisition d'un navire arrêté fournit des raisons suffisantes de croire que la juridiction des prises prononcera la confiscation d'une partie ou de la totalité de la cargaison ou du navire, ou de tous deux, pour un motif du droit des prises matériel, ou lorsque l'arrêt du navire s'effectue dans des circonstances qui peuvent en elles-mêmes constituer un motif plausible pour la confiscation du navire, l'autorité compétente de l'Etat belligérant est en droit de saisir (capturer) le navire ou (et) le chargement à fin de jugement par la juridiction des prises. Vgl. auch LD, Art. 44.

[58]) „La capture est l'acte, par lequel le commandant du bâtiment de guerre substitue son autorité à celle du capitaine du navire de commerce, dispose du navire, de son équipage et de sa cargaison." So Observations générales der Instructions. Vgl. auch Verzijl, S. 1197 ff.

lich findet durch die Aufbringung bzw. Beschlagnahme kein Eigentumsübergang auf den Kaptor statt. Dieser nimmt Schiff und Ladung lediglich in Besitz, während das Eigentum nach wie vor beim ursprünglichen Eigentümer verbleibt [59]). Stellt sich im Prisengerichtsverfahren die Aufbringung als nicht begründet heraus, so ist der Nehmestaat zu Schadenersatz verpflichtet. Lagen zwar ausreichende Gründe für die Aufbringung, nicht aber zur Einziehung vor, so wird nur Wertersatz gewährt.

Fährt ein Handelsschiff in feindlichem Geleit oder leistet es aktiven Widerstand oder begeht es eine neutralitätswidrige Unterstützung, so wird Schiff und Ladung aufgebracht. Das Schiff unterliegt in diesen Fällen der Einziehung, nicht aber das Gut [60]), es sei denn Banngut oder gehöre einem Feind.

Grundsätzlich darf ein aufgebrachtes neutrales Schiff nicht zerstört werden [61]). Während Großbritannien, dem genügend Häfen für die Einbringung der Prisen zur Verfügung stehen, bisher streng an diesem Satz festgehalten hat, erklärt Deutschland mit Rücksicht auf die mangelnden Einbringungsgelegenheiten die Zerstörung neutraler Prisen unter ganz bestimmten Voraussetzungen als zulässig [62]). Bei der Zerstörung ist zu untersuchen, ob diese Maßnahme auf Grund des Prisenrechtes erfolgte (z. B. bei Fluchtversuch oder Gewalt gegen Anhaltung oder Visitation) oder nicht. Letzteres

---

[59]) Daraus folgt, daß der Eigentümer, dessen Gut später freigegeben wird, alle während der Dauer der Beschlagnahme auf das Gut entfallenden Auslagen zu bezahlen hat; nur wenn die Beschlagnahme ohne ausreichende Gründe erfolgte, hat der Kaptor diesen Schaden zu ersetzen. LD, Art. 64; PO, Art. 81.

[60]) PO, Art. 15/16; Instructions, Art. 61/65.

[61]) LD, Art. 48; Verzijl, S. 1236. Für aufgebrachte feindliche Schiffe besteht ein analoger Satz nicht. Vgl. PO, Art. 72.

[62]) Colombos, S. 265 f.; Garner, Prize law, S. 654 ff.; PO, Art. 72 ff.; Instructions, Art. 145 ff.

trifft zu, wenn ein Handelsschiff gehörig bekanntgemachte Sperrgebiete befährt oder bewaffneten Widerstand leistet. Hier handelt es sich um prisenrechtlich irrelevante, rein militärische Akte.

Eine Zerstörung von Prisen im eigentlichen Sinn liegt dann vor, wenn diese (Schiff und/oder Ladung) nach der Aufbringung oder Beschlagnahme, aber vor der Einbringung vernichtet wird. Für diesen Fall sind die Schiffspapiere vom Kaptor zu übernehmen und für das Prisengericht zur Verfügung zu halten; die Besatzung des zu zerstörenden Schiffes ist in Sicherheit zu bringen [63]).

Auch wenn die Prise zerstört wurde, muß über die Rechtmäßigkeit von Aufbringung und Zerstörung in einem prisengerichtlichen Verfahren geurteilt werden.

Da die Ausübung des Prisenrechtes auf hoher See die Seestreitkräfte der Kriegführenden außerordentlich in Anspruch nimmt und stets mit Gefahren verbunden ist, sind verschiedene Mittel angewendet worden, um den neutralen Seehandel ohne Beanspruchung der Seestreitkräfte möglichst lückenlos zu kontrollieren.

Durch das System der Transportbewilligungen (Geleitscheinsystem) wird jedem Seetransportgut ein vom Kriegführenden ausgestellter Freipaß beigegeben, der dem Gut das Durchfahren der Blockade gestattet und ihm gleichzeitig den Charakter des Banngutes nimmt [64]). Die Transportbewilligung (navicert) wird nur erteilt, wenn seitens des neutralen Empfängers ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind [65]). Das Transportbewilligungssystem setzt sowohl seitens des Neutralen als auch seitens des Kriegführenden eine gewisse Organisation und bestimmte staatsvertragliche Abmachungen

---

[63]) LD, Art. 50.

[64]) Hagenbach, S. 92.

[65]) S. 40 f. hiervor.

(War Trade Agreements) voraus, die am Anfang des Krieges noch fehlten. Um aber auch schon in diesem Zeitpunkte die Seestreitkräfte entlasten zu können, sind von den Alliierten folgende Vorgehen angewendet worden:

α) Detention (auch saisie, Einbringung ohne Aufbringung, seizure without writ genannt). Das Handelsschiff wurde aufgefordert, einen bestimmten alliierten Hafen anzulaufen, wo es solange zurückgehalten wurde, bis die ganze Ladung untersucht war. Die unverfänglichen Güter wurden alsdann für den Weitertransport freigegeben, während die verdächtigen erst in diesem Zeitpunkt prisenrechtlich beschlagnahmt wurden.

Um die Wartefristen während der Kontrolle abzukürzen, haben verschiedene Reedereien so früh als möglich das Schiffsmanifest der zuständigen Kontrollbehörde durch Flugpost zugestellt, sodaß bei der Ankunft des Dampfers im Kontrollhafen die Ladung bereits anhand des Manifestes geprüft war. Die Partien, die auf Grund dieser Prüfung nicht freigegeben werden konnten, wurden ausgeladen und zurückgehalten (detained). Das Schiff konnte mit der restlichen Ladung die Weiterfahrt antreten. Die gelöschten Güter wurden nach einläßlicher Prüfung entweder freigegeben oder prisenrechtlich beschlagnahmt.

Die Detention stellte keine eigentliche prisenrechtliche Maßnahme dar; es handelte sich vielmehr um eine allgemeine Kontrollmaßnahme im Rahmen des Wirtschaftskrieges, die von besonderen Konterbandekontrollstellen (Contraband Control) ausgeübt wurde. In Wirklichkeit kamen aber die oft sehr lange dauernden Detentionen einer tatsächlichen Entziehung der Verfügungsmacht gleich, die zu einer Anerkennung als Wegnahmeschaden durch die Bundeskriegsversicherung führen konnte [66]).

[66]) Vgl. Colombos, S. 253 f.

β) Ein anderes System, das dem hiervor beschriebenen zeitlich folgte und dessen Unzulänglichkeiten (Wartefristen, Liegegelder usw.) beheben sollte, bestand in den sog. Holdback Guarantees. Der Kapitän oder die Reederei des Handelsschiffes übermittelte den zuständigen Kontrollstellen ein Doppel des Schiffsmanifestes, das, während das Schiff seine Reise fortsetzte, geprüft wurde. Gleichzeitig unterzeichnete der Reeder eine Holdback Guarantee [67]), mit der er sich verpflichtete, die gesamte Ladung im Bestimmungshafen zuhanden des betreffenden alliierten Konsuls zu löschen. Nach beendeter Prüfung gab dann letzterer nach Weisung der zuständigen Kontrollbehörde die Ware entweder frei oder verfügte den Rücktransport nach einem alliierten Hafen (meistens Marseille). Die Rücktransportkosten hatte der Reeder zu tragen, der anderseits durch dieses System die viel bedeutenderen Liegegelder im Kontrollhafen vermied. Im alliierten Hafen wurde alsdann das verdächtige Gut gegebenenfalls nach Maßgabe und in den Formen des Prisenrechtes beschlagnahmt [68]).

Nach dem Abschluß der auf die schweizerische Warenzufuhr bezüglichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und den alliierten Staaten (Blockadeverträge) ersetzte das System der Transportbewilligungen, die vor der Verschiffung erwirkt werden müssen, die hier erörterten Kontrollmaßnahmen.

---

[67]) Ursprünglich „Black Diamond Guarantee" genannt, weil zuerst von der Black Diamond Line angewendet.

[68]) Vgl. Artikel 23 des Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. Nach dieser Bestimmung, die in einem gewissen Widerspruch steht zu Artikel 21 und 22 des gleichen Abkommens, dürfen Prisen auch in neutrale Häfen gebracht werden, wo sie zuhanden der Kriegführenden bis zur prisenrechtlichen Entscheidung unter „Sequester" gehalten werden.

IV. Prisengerichtliches Verfahren

Jede Prise. neutrale wie feindliche (letztere in der Regel unter Vorbehalt des Gegenrechtes durch den Kriegsgegner). d. h. jedes aufgebrachte Schiff und jedes beschlagnahmte Gut. soll in einem prisengerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden (toute prise doit être jugée)[69]. Aber nur Prisen[70]). Die dem Kriegsbeuterecht unterliegenden Schiffe und Waren. die in feindlichem Staatseigentum stehen, fallen nicht unter den Begriff der Prise. Auch in privatem Eigentum stehende Güter. gegen die andere als prisenrechtliche Maßnahmen getroffen wurden. z. B. Versenkung in Sperrgebieten und andere rein kriegerische Handlungen des Seekrieges, können nicht Gegenstand eines Prisengerichtsverfahrens bilden. In solchen Fällen wird sich das Prisengericht als sachlich unzuständig erklären[71]).

Der Satz. daß jede Prise ordnungsgemäß zu beurteilen ist. gehört dem Völkerrecht an. Die Staaten haben gegen den Kaptor einen völkerrechtlichen Anspruch darauf. daß er ihm nachlebt. Die an sich eigenartige Erscheinung einer besonderen Gerichtsbarkeit über seekriegsrechtliche Maßnahmen erklärt sich durch den Umstand. daß der Seekrieg in der Hauptsache Handelskrieg ist und sich dadurch weitgehend gegen private Rechte richtet[72]).

Das Prisengerichtsverfahren wird nach abgeschlossener Voruntersuchung. während der Vergleiche möglich sind, vom Nehmestaat eröffnet und durch eine amtliche Notifikation den Anspruchsberechtigten bekanntgemacht. mit der Auf-

---

[69]) Deutsche Prisengerichtsordnung, Art. 1: „Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit deutscher prisenrechtlicher Maßnahmen." Instructions: „Toute capture est déférée au jugement du Conseil des Prises."

[70]) Verzijl, S. 24 ff.

[71]) Verzijl, S. 1259 ff.

[72]) Eckhardt-Stauffenberg, S. 9.

forderung, ihre Rechte innert bestimmter Fristen und in bestimmten Formen geltend zu machen. Legitimierter Anspruchsberechtigter ist der Eigentümer des Gutes im Zeitpunkt der Aufbringung bzw. Beschlagnahme oder dessen gehörig ausgewiesener Rechtsnachfolger [73]).

Beweisrechtlich ist von Bedeutung, daß die Vermutung ganz allgemein für die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme spricht. Der Reklamant hat also durch Gegenbeweis die Unrechtmäßigkeit der prisenrechtlichen Maßnahme darzutun.

Das Urteil des Prisengerichtes kann auf Freigabe der Prise oder ihre entschädigungslose Einziehung lauten (Kondemnierung als gute Prise, Konfiskation). Wenn die Prise nicht mehr existiert, weil sie zerstört oder verwertet wurde [74]), so kann durch Urteil des Prisengerichtes dem Anspruchsberechtigten Wertersatz gewährt werden. Dieser bemißt sich meistens nach dem objektiven Wert des Gutes im Zeitpunkt der Beschlagnahme. Eigentlicher Schadenersatz wird nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen besonderer Umstände, namentlich wenn hinreichende Gründe für die Beschlagnahme fehlten, zugesprochen [75]).

Die meisten Staaten sehen gegen das erstinstanzliche Prisengerichtsurteil ein Rechtsmittel für die Weiterziehung an eine obere Instanz vor. Die Prisengerichte sind innerstaatliche Gerichte: sie leiten ihre Rechtsprechungsbefugnis

---

[73]) Prozeßvoraussetzungen sind: sachliche Zuständigkeit des Prisengerichtes, Legitimation des Reklamanten, substanzierte Reklamation, event. Bestellung und Bevollmächtigung eines Anwaltes, fristgerechte Reklamation. Verzijl, S. 199 ff.

[74]) Aber nur kraft Prisenrechtes zerstört oder verwertet! Der Eigentümer der Prise trägt die Gefahr für deren zufälligen Untergang (Brand, Bombardierung usw.) während der Dauer der Beschlagnahme; der Kaptor haftet für diesen Schaden nicht aus Prisenrecht, vielleicht aber aus einem anderen Rechtsgrund. Verzijl, S. 43.

[75]) Verzijl, S. 1127 ff.

von ihrem Staate ab. Sie wenden nationales Recht an [76]). Für die Völkerrechtskonformität des nationalen Prisenrechtes ist der Staat den anderen Staaten gegenüber völkerrechtlich verantwortlich.

Das rechtskräftige Prisengerichtsurteil bewirkt, daß das Eigentum an der Prise auf den Nehmestaat übergeht. Es hat konstitutive Wirkung hinsichtlich des Eigentumsüberganges [77]). Es handelt sich bei diesem um einen originären Eigentumserwerb (occupatio iure belli). Pfandrechte und dgl. fallen dahin, der Nehmestaat erwirbt unbelastetes Eigentum an der guten Prise.

Eine internationale Prisengerichtsbarkeit, an die die nationalen Prisengerichtsurteile weitergezogen werden könnten, wie sie vom XII. Haager Abkommen von 1907 vorgesehen war, ist nie errichtet worden.

§ 7. Die Zerstörungsgefahren zur See

Außer Betracht fallen hier die Zerstörungen von Prisen, die, wie wir gesehen haben, nach prisenrechtlichen Regeln zu behandeln sind und gegebenenfalls auf Grund des Prisenrechtes zu Ersatz verpflichten.

Wenn ein Handelsschiff gehörig bekanntgemachte Sperrgebiete oder Minensperren durchfährt, so tut es dies grundsätzlich auf eigene Gefahr. Es kann in diesen Gebieten durch Torpedierung oder infolge Auflaufens auf eine Mine untergehen oder beschädigt werden. Gegen feindliche Handelsschiffe werden in den Sperrgebieten ohne weitere Förmlichkeiten kriegerische Maßnahmen als zulässig betrachtet. Neu-

[76]) Kunz, S. 183 f.; Verzijl, S. 107 ff. Nach britischer Anschauung sind die britischen Prisengerichte völkerrechtliche Instanzen, die ihrer Organisation nach zwar national sind, aber Völkerrecht anwenden.

[77]) Verzijl, S. 208 ff.

trale Schiffe laufen unter Umständen Gefahr, ebenfalls torpediert zu werden, was jeweilen anläßlich der Notifikation der Sperrgebiete ausdrücklich erwähnt wird. Es wird argumentiert, der Neutrale begebe sich bewußt in Gefahr und habe die daherigen Folgen zu tragen. Die gleichen Zerstörungsrisiken bestehen für in feindlichem Geleit fahrende Handelsschiffe und ihre Ladung [78]).

Das VIII. Haager Abkommen von 1907 regelt die Verwendung der unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen und es verbietet den Gebrauch unverankerter Minen, wenn sie nicht spätestens eine Stunde, nachdem sie der Aufsicht entgehen, unschädlich werden. Verankerte Kontaktminen dürfen verwendet werden, sofern sie mit dem Losreißen ihre Schädlichkeit verlieren. Verboten sind auch Torpedos, die nicht unschädlich werden, sobald sie ihr Ziel verfehlen.

Für die Unterseeboote gilt die Regel, daß sie sich den allgemeinen Vorschriften des Seekrieges zu fügen haben. Eine Ausnahme hiervon bilden die Sperrgebiete, in denen praktisch die einschlägigen Normen des Seekriegsrechtes außer Kraft gesetzt sind.

Gegen feindliche und neutrale Handelsschiffe, die direkt oder indirekt an Kampfhandlungen teilnehmen (Truppentransporte, Nachrichtenübermittlung militärischer Natur, Minenlegen), können die Seestreitkräfte mit Waffengewalt vorgehen [79]). Feindliches Gut an Bord feindlicher oder neutraler Schiffe, die feindselige Unterstützung begehen, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung, nicht aber unschädliches neutrales Gut an Bord solcher Fahrzeuge.

Einen besonderen Tatbestand eines Zerstörungsschadens bildet die Selbstversenkung (sabordage, scuttling). Um zu vermeiden, daß Handelsschiffe eines Kriegführenden dessen

---

[78]) PO, Art. 32: „... allen Gefahren des Krieges ausgesetzt." Instructions, Art. Art. 112: „... soumis à tous les risques de la guerre,"

[79]) PO, Art. 40; Instructions, Art. 2.

Gegner in die Hände fallen und dadurch dessen Handelsschiffstonnage vergrößern, haben im gegenwärtigen Krieg eine ganze Anzahl von Handelsschiffen sich selbst versenkt. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß dies gestützt auf ganz bestimmte Befehle des Heimatstaates geschah. Die Selbstversenkung kann daher rechtlich als behördlich angeordnete Kriegshandlung gewertet werden, ähnlich der bewußten Zerstörung z. B. einer Brücke oder einer Eisenbahnanlage, die sonst dem Gegner dienlich sein könnte. Der Kapitän des Handelsschiffes handelt nicht mehr als Angestellter des Schiffseigentümers, sondern als Agent seiner heimatlichen Regierung, deren Befehlsgewalt er unterstellt ist. Da das Handelsschiff auf hoher See dem heimatlichen Recht — auch dem öffentlichen — untersteht, scheint es gerechtfertigt, die Selbstversenkungsschäden analog der in Betracht kommenden innerstaatlichen Kriegsschädengesetzgebung zu unterstellen und allenfalls gestützt darauf Ersatzansprüche geltend zu machen [80]).

---

[80]) Vgl. Hans Küller, Kriegsschäden an deutschem Eigentum im Ausland, in „Der deutsche Volkswirt" vom 17. Oktober 1941, S. 83; ferner das Urteil des House of Lords vom 30. Juli 1941 in den Test cases Middows, Ltd. v. Robertson betreffend die deutschen Dampfer Minden, Halle und Wangoni: „Each of these German vessels, in common with all other German-owned merchant shipping which was sailing the seas, was subject to German war policy, imposed by directions issuing from the German Government, to the effect that if war threatened between this country and Germany, or if war actually broke out, the ship must take refuge in a neutral port and, if possible, return to Germany with her cargo, or, as a last resort, must scuttle herself rather than be captured." Lloyd's List Law Reports, Vol. 70, No. 5, S. 180. Siehe auch die, namentlich versicherungsrechtlich sehr interessanten erst- und zweitinstanzlichen Urteile in dieser Sache in Lloyd's List Law Reports, Vol. 67, No. 10, S. 484 ff. und Vol. 68, No. 2, S. 45 ff.

§. 8. Das Anlaufen eines Nothafens

Obschon die Allgemeinen Bedingungen die aus dem Anlaufen eines Nothafens entstehenden Schäden nicht ausdrücklich der Versicherungsdeckung unterstellen, empfiehlt es sich, der Vollständigkeit halber auch kurz diesen Tatbestand zu prüfen [81]).

Wenn ein feindliches Handelsschiff bei Ausbruch des Krieges keine Möglichkeit sieht, innert nützlicher Frist einen heimatlichen oder verbündeten Hafen anzulaufen, so wird es, um der Aufbringung durch den Gegner zu entgehen, in einem naheliegenden neutralen Hafen Zuflucht suchen. Vielleicht wird es in einem spätern Zeitpunkt, je nach der Kriegslage, versuchen, wieder auszulaufen, oder es wird bis Kriegsende dort bleiben oder sich selbst versenken. Hauptsächlichstes Motiv wird in der Regel die Rettung des Schiffes oder dessen Flucht vor dem Feind bilden. Doch wird meistens eine gemeinsame Gefahr für Schiff und Ladung behauptet, um dadurch die Voraussetzungen für die Erklärung der Havarie grosse [82]) zu schaffen. Durch diese wird Schiff und Ladung zu einer juristischen Gefahrengemeinschaft verbunden, und beide müssen verhältnismäßig die Kosten der Nothafelung tragen. Die Nothafenbeiträge können bedeutende Summen ausmachen, und da sie ihre Ursache in einem kriegerischen Ereignis haben, wird die Kriegsversicherung in Anspruch genommen werden wollen. Allerdings ist zu bemerken, daß weder ein Sach-, noch ein Entrechtungsschaden vorliegt. Gegen Bezahlung der Nothafenbeiträge kann der Berechtigte grundsätzlich in den Besitz seiner Waren gelangen. Die Schwierig-

---

[81]) Die Bundeskriegsversicherung deckt unter gewissen Voraussetzungen auch diese Schäden, namentlich wenn das Anlaufen des Nothafens zur Rettung der Ladung diente.

[82]) HGB § 635, Regel X (a) der York-Antwerpener-Regeln betreffend die große Haverei. Nach deutscher Rechtsprechung genügt es, wenn die Gefahr besteht, daß das Schiff aufgebracht wird, indem dadurch auch die neutrale Ladung gefährdet werden kann (Banngut).

keit liegt darin, daß den betreffenden Gütern meistens vom Gegner die Transportbewilligung zum Abtransport verweigert wird, weil durch die Bezahlung der Nothafenbeiträge der Gegner einen wirtschaftlichen Wert erhält, der seiner Kriegführung zugute kommen könnte [83]).

---

[83]) Vgl. auch die in Note 80 auf S. 64 erwähnten britischen Urteile i. S. s/s Minden, Halle und Wangoni, die ebenfalls die kriegsversicherungsrechtlichen Fragen, die sich aus dem Anlaufen eines Nothafens ergeben, behandeln.

DRITTER ABSCHNITT

Die Kriegsgefahren während der Landreise

§ 9. Allgemeines

Nicht weniger mannigfaltig als die Kriegsgefahren zur See sind die Risiken, denen ein Transportgut während eines Krieges auf dem Landtransport [1]) ausgesetzt ist. Die Schweiz kann wegen ihrer Binnenlage nicht auf die Benützung der Transportwege der sie umgebenden Staaten verzichten, selbst wenn sich diese im Krieg befinden [2]). Dadurch können schweizerische Ein- und Ausfuhrgüter unmittelbar in kriegerische Operationen geraten und infolge von Sprengungen, Beschießungen, Bombardierungen usw. zerstört werden. Bei Invasionen und Evakuationen sind Plünderungen möglich. Zur Deckung der Bedürfnisse der Armeen und allenfalls auch der Zivilbevölkerung werden Waren requiriert, beschlagnahmt oder auf andere Weise den ursprünglichen Eigentümern entzogen. Aus Gründen des Wirtschaftskrieges werden feindliche Vermögensgegenstände sequestriert, an denen Neutrale interessiert sind.

---

[1]) Unter Landtransporten verstehen wir im folgenden sowohl die Landtransporte im eigentlichen Sinn (Eisenbahn- und Straßentransporte), als auch die Transporte auf Binnenflüssen, einschließlich der Vor- und Zwischenlagerungen in den Verschiffungs- oder Löschungshäfen, sowie Umschlagplätzen im Landesinnern. Die Güter, die sich auf diesen Transportwegen oder an den genannten Lagerorten befinden, unterstehen dem Landkriegsrecht und die Kriegsgefahren sind grundsätzlich die gleichen. Betreffend die Ausnahme hinsichtlich der Hafenprisen vgl. oben S. 44.

[2]) Zur Sicherung des freien Transites hat die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten am Anfang des Krieges besondere Transitabkommen abgeschlossen.

Wie wir gesehen haben, gehören auch die besetzten Gebiete zum Kriegsschauplatz. Die Besetzung eines Gebietes (occupatio bellica, occupation militaire)[3] ist von der Invasion (Einfall) zu unterscheiden. Unter dieser ist das Eindringen von Truppen in ein feindliches Land zu verstehen, in der Regel verbunden mit kriegerischen Aktionen. In den Artikeln 23 g. 23 in fine, 28, 44, 46 und 47 der LKO wird zwischen Invasion und Besetzung nicht unterschieden[4]. Jene geht dieser regelmäßig voraus, ist die Voraussetzung zur Entstehung der letztern. Bei der Invasion, d. h. solange der Invasionszustand dauert, ist noch keine geordnete Verwaltung möglich.

Die Besetzung eines Gebietes durch einen Kriegführenden ist eine Kriegsmaßnahme[5]. Die Souveränität des besetzten Staates geht nicht unter; sie wird aber für die Dauer der Besetzung suspendiert. Dem besetzenden Staat gegenüber ist das besetzte Gebiet immer noch Ausland, solange nicht eine ausdrückliche Annektion erfolgt. Die Befugnisse im besetzten Gebiet leitet der Okkupant unmittelbar aus dem Völkerrecht ab, also weder aus der Staatsgewalt des verdrängten Souveräns, noch aus der seines Heimatstaates. Der Okkupant hat kraft Völkerrechtes die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsgewalt im besetzten Gebiet.

Voraussetzung zum Besetzungsstatut ist nach Artikel 42 LKO, daß das zu besetzende Gebiet tatsächlich in der Gewalt des Okkupanten sich befindet (Prinzip der Effektivität), sodaß dieser seine Autorität zur Geltung bringen kann.

---

[3]) Kunz, S. 88 ff.; Scholz, S. 1 ff.

[4]) Meurer, S. 221.

[5]) Meurer, S. 236: „Die militärische Besetzung ist Ausübung der Staatsgewalt für den Souverän auf Grund der tatsächlichen Gewalt und nach Maßgabe des objektiven Kriegsrechtes zur Wahrnehmung der Interessen der Kriegführung und zum Schutze der Bevölkerung des besetzten Gebietes."

Ihr Ende findet die kriegerische Besetzung durch den Wegfall der Effektivität, sei es durch freiwilliges Abziehen, sei es durch Vorrücken des Gegners oder endlich durch die Regelung im Friedensvertrag oder durch debellatio. Eine nur vorübergehende Störung hebt die Besetzung nicht auf.

Für neutrale Staatsangehörige im besetzten Gebiet gelten die gleichen Rechtsnormen wie für die Angehörigen des besetzten Staates. Zu Gunsten beider Kategorien von Einwohnern gilt der Satz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums: aber auch die völkerrechtlichen Einschränkungen dieses Satzes müssen sie sich entgegenhalten lassen. Ihr Eigentum kann requiriert oder beschlagnahmt werden; es ist Zerstörungen ausgesetzt [6]).

Da Staatsverträge zwischen Kriegführenden einerseits und Neutralen anderseits nur für ihre Staatsgebiete gelten, können sie nicht auf die von den ersteren besetzten Gebiete angewendet werden.

Die Maßnahmen und Ereignisse, die neutrale und einheimische Einwohner der besetzten Gebiete in ihrem Privateigentum treffen können, müssen als die Ausnahmen betrachtet werden. Im Grundsatz gilt im Landkriegsrecht die Unverletzlichkeit des Privateigentums [7]). Es darf weder erbeutet noch geplündert und nur unter bestimmten Voraussetzungen requiriert werden [8]). In privatem Eigentum stehende Kriegsvorräte und Transportmittel unterliegen der Beschlagnahme, müssen aber nach Kriegsende zurückerstattet und entschädigt werden.

Das bewegliche Staatseigentum dagegen unterliegt dem Kriegsbeuterecht; es wird, ohne Pflicht zur Rückgabe, vom Erbeutenden zu Eigentum erworben.

Festgelegt sind diese Normen im Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (ab-

[6]) Kunz, S. 235.

[7]) LKO, Art. 4, 14, 23 g, 28, 46, 47, 50.

[8]) LKO, Art. 52.

gekürzt: Landkriegsabkommen, LKA)[9] und in der Anlage dazu, enthaltend die „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ (Landkriegsordnung, LKO).

Die Landkriegsordnung ist an sich nicht Inhalt des Landkriegsabkommens. In Artikel 1 des letzteren verpflichten sich die Vertragsstaaten aber, ihren Heeren Verhaltungsmaßregeln zu geben, die den Normen der LKO entsprechen (mittelbare Kodifikation)[10][11].

§ 10. Das Requisitionsrecht[12]

I. Begriff und Wesen

Wenn der Staat in Gefahr ist, beansprucht er alle ihm zugänglichen Mittel, um sich zu retten. Er kann nicht Halt machen vor der in Friedenszeiten berechtigten Garantie des Privateigentums. Wenn schon der einzelne Bürger sein Leben für die Verteidigung des Landes hergibt, warum sollte der weniger wichtige Gegenstand eines Vermögensrechtes unberührt bleiben? Es gibt denn wohl auch keinen Staat, der nicht in seiner Rechtsordnung vorgesehen hätte, im Falle der Not

---

[9]) U. a. ratifiziert von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Schweiz, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigte Staaten von Nordamerika; Italien hat nur das Abkommen von 1899 ratifiziert.

[10]) Gemäß BRB vom 31. Oktober 1910 ist die LKO in ihrem Originalwortlaut veröffentlicht worden und dadurch zu schweizerischem Landesrecht geworden.

[11]) Für Staaten, die das Abkommen von 1907 nicht ratifiziert haben, gilt noch dasjenige vom 29. Juli 1899, soweit sie an diesem beteiligt waren. Über die großen Schwierigkeiten, die aus der Allbeteiligungsklausel entstehen können, vgl. Burckhardt, Gutachten vom 5. Juni 1929, in Bericht.

[12]) Vgl. namentlich Bericht, S. 5 ff. und das dort im Anhang abgedruckte Gutachten Burckhardt, S. 29 ff.

das Gut seiner Angehörigen zu beanspruchen [13]). Und selbst wenn keine geschriebene Norm der verfassungsmäßigen Rechtsordnung bestehen sollte, so wird es einer der ersten Sätze des Notrechtes, das im Kriegsfalle erlassen wird, sein, diese Befugnis für den Staat zu statuieren [14]).

Demgegenüber steht die Requisition des Völkerrechtes, die grundsätzlich andere Voraussetzungen hat und andere Bedürfnisse befriedigen soll, als das innerstaatliche Requisitionsrecht.

Begrifflich versteht man unter der Requisition (Anforderung, Zwangslieferung usw.) die zwangsweise Beanspruchung von Eigentum (oder Gebrauch) [15]) an einem bestimmten Vermögensgegenstand, der in privatem Eigentum sich befindet. Durch die Eigentumsrequisition geht das Eigentum an der requirierten Sache auf den Requirierenden über. Der Leistende erhält dagegen grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung.

Man unterscheidet zwischen kollektiver und individueller Requisition. Bei jener hat ein Gemeinwesen, in der Regel eine Gemeinde, eine bestimmte Menge angeforderter Güter zur Verfügung zu stellen. Der Requirierende tritt nur mit

---

[13]) Vgl. Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907, Art. 30 und 203.

[14]) Vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, vom 1. April 1938 (AS, Bd. 54, S. 309 ff.): „Im Falle unmittelbarer Kriegsgefahr ist der Bundesrat ermächtigt, weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer zu treffen. Insbesondere kann er die Beschlagnahme oder Enteignung verfügen." Ferner: Bundesratsbeschluß vom 25. Oktober 1940 über Beschlagnahme, Enteignung und Lieferungszwang (AS, Bd. 56, S. 1683 ff.).

[15]) Von der Gebrauchsrequisition ist im folgenden nicht die Rede, da die bei der Bundeskriegsversicherung versicherten Güter meistens sich nur als Gegenstände einer Verbrauchsrequisition eignen. Gebrauchsrequisitionen kommen namentlich für Häuser, Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Pferde u. dgl. in Betracht.

dem Gemeinwesen in Verbindung, das seinerseits von den einzelnen Leistungspflichtigen die auf sie entfallenden Anteile einzuziehen und ihnen später die Entschädigung auszurichten hat. Bei der individuellen Requisition tritt der Anfordernde direkt an den einzelnen Eigentümer heran und regelt im allgemeinen direkt mit ihm die Entschädigung.

Die zivile Requisition wird von Verwaltungsbehörden zur Befriedigung allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedürfnisse verfügt, während die militärische Requisition von Organen des Heeres für dessen Bedarf vorgenommen wird.

Die Requisition ist durch einen Requisitionsschein (Requisitionsbon, Empfangsschein u. dgl.) zu belegen. Es handelt sich dabei regelmäßig nur um eine Beweisurkunde, nicht um einen Forderungstitel. Es ist denkbar, daß Requisitionen bei außerordentlichen Verhältnissen sehr rasch zu erfolgen haben und daß keine Zeit besteht, Empfangsscheine auszustellen oder sogar Barzahlung zu leisten. In solchen Fällen entbindet das Fehlen eines Requisitionsscheines den Requirierenden nicht von seiner Entschädigungspflicht. Die Schwierigkeit solcher Fälle besteht in der Beweisfrage. Grundsätzlich gilt aber, daß eine Requisition durch jedes dazu geeignete Beweismittel nachgewiesen werden kann, z. B. durch Zeugen, die den Vorgang beobachtet haben[16]).

Die Entschädigung wird in der Regel nach objektiven Maßstäben errechnet, und zwar meistens nach dem Handelswert, den das betreffende Gut im Zeitpunkt und am Ort der Requisition hatte. Dadurch unterscheidet sich die Requisition vom Zwangskauf, der unter Umständen anstelle der Requisition tritt, und bei dem die Parteien, wenigstens theoretisch, den Kaufpreis bestimmen.

[16]) Vgl. z. B. die Décrets vom 22. August 1941 (Journal officiel vom 18. September 1941) und 16. Februar 1942 (Journal officiel vom 18. Februar 1942) relatifs aux déclarations à faire devant le juge de paix par les prestataires de réquisitions allemandes n'ayant pas donné lieu à délivrance de bon ou de reçu et par les témoins desdites réquisitions.

Es erhellt aus diesen Angaben, daß durch die Requisition, trotz der grundsätzlichen Entschädigungspflicht des Requirierenden, für den Wareneigentümer wesentliche Verluste entstehen können, die gegebenenfalls von der Bundeskriegsversicherung zu decken sind.

II. Die Requisition als landesrechtliche Einrichtung

Wie wir bereits gesehen haben, muß die Requisition von privatem Eigentum als ein Fundamentalsatz jedes staatlichen Notrechtes betrachtet werden. Ihm sind auf Grund der Gebietshoheit sowohl die Angehörigen des betreffenden Staates als auch alle übrigen Einwohner unterworfen, sofern nicht bestimmte Ausländer gestützt auf besondere staatsvertragliche Abmachungen davon ausgenommen sind [17]).

Innerstaatliches Recht ordnet die Materie in der Regel einläßlich [18]). Nicht nur die Art des Vorgehens der requirierenden Stelle, auch die Grundsätze zur Bestimmung der Entschädigung und das Verfahren, in dem die Entschädigung festgesetzt wird, sind durch Rechtsvorschriften geregelt. Oft werden im Entschädigungsverfahren sogar Rechtsmittel an eine weitere Instanz vorgesehen. Zur Illustration seien im folgenden ganz kurz die innerstaatlichen Requisitionsrechte einiger Staaten skizziert.

Deutschland: Die grundlegenden Vorschriften für die zivilen und militärischen Requisitionen sind enthalten im Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939. Dieser Erlaß sieht die Requisition von privatem Eigentum sowohl für Zwecke des

---

[17]) Vgl. z. B. Art. 4 des schweizerisch-italienischen Vertrages von 1868, der Staatsangehörige der Vertragsparteien von militärischen, nicht aber zivilen Requisitionen ausnimmt; ferner Bericht, S. 5 f.

[18]) Art. 204 ff. des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee vom 27. März 1885 für die Militärrequisitionen und Art. 13 ff. des Bundesratsbeschlusses über Beschlagnahme, Enteignung und Lieferungszwang vom 25. Oktober 1940 für die Zivilrequisitionen.

Heeres als auch der allgemeinen Wirtschaft vor. Als Leistungspflichtige werden die Bewohner des Reichsgebietes einschließlich der Ausländer, sowie Personen, die in Deutschland Vermögen haben, bezeichnet. Als Leistungen können u. a. die Überlassung des Gebrauches, sowie die Übertragung von Rechten an beweglichen Sachen gefordert werden. Die Stelle, die einer bestimmten Sache bedarf, kann diese direkt oder durch Vermittlung einer zuständigen Verwaltungsbehörde requirieren. Für das requirierte Gut ist angemessene Entschädigung zu leisten. Die Angemessenheit bestimmt sich vom Standpunkt des Eigentümers und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Die Entschädigung ist grundsätzlich von der requirierenden Stelle auszurichten: die Höhe wird auf dem Verwaltungsweg festgelegt. Seit dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ist die Entschädigung zu verzinsen.

Frankreich: Das französische Requisitionsrecht ist verankert im Gesetz vom 11. Juli 1938 betreffend die Organisation générale de la nation pour le temps de guerre. Dieses Gesetz, zusammen mit zahllosen ergänzenden und abändernden Dekreten und Arrêtés, regelt in sehr ausführlicher Weise das Vorgehen bei der Requirierung, die Festsetzung der Entschädigungssumme sowohl für die zivilen als auch für die militärischen Requisitionen.

Gebrauch oder Eigentum an einem Gut kann requiriert werden. Die Requisition soll durch einen Ordre de réquisition angezeigt und die erfolgte Requisition durch einen Requisitionsschein (reçu) bestätigt werden.

Die zu vergütende Entschädigung bemißt sich ausschließlich nach der Größe des effektiven Schadens, den der Eigentümer erlitten hat; entgangener Gewinn u. dgl. werden nicht vergütet. Der Entschädigungsbetrag wird von der requirierenden Stelle festgesetzt, wobei sie sich an die amtlichen Preisvorschriften zu halten hat und, wo solche nicht bestehen, eine spezielle, zu diesem Zweck eingesetzte Kommission be-

grüßen muß. Ist der Eigentümer mit der so errechneten Entschädigung nicht zufrieden, so muß er im normalen Zivilprozeß gegen den Staat vorgehen.

Großbritannien: The Defense (General) Regulations 1939, ein grundlegender Erlaß des britischen Kriegswirtschaftsrechtes, bestimmt in Section 53, daß „if it appears to that authority to be necessary or expedient so to do in the interests of the public safety, the defense of the realm or the efficient prosecution of the war, or for maintaining supplies and services essential to the life of the community, may requisition any chattel in the United Kingdom. . .“ Im Compensation (defense) Act 1939 wird die Entschädigung der requirierten Güter geregelt; Section 6 des letzterwähnten Acts bestimmt in dieser Beziehung, daß „the compensation payable in respect of requisition of any goods shall be a sum equal to the price which the person who, immediately before the requisition, was the owner of the goods might reasonably have been expected to obtain upon a sale of the goods then effected by him. . .“

Aus dieser Bestimmung darf geschlossen werden, daß der Wareneigentümer grundsätzlich eine Entschädigung erhalten soll, die ihn für seinen ganzen Schaden deckt. Es wird dann noch im weiteren bestimmt, daß, wenn der Wareneigentümer Produzent oder Wiederverkäufer des requirierten Gutes war, er auch Anspruch auf eine Vergütung für den entgangenen Gewinn haben solle. Nebenkosten werden entschädigt, soweit sie „reasonably incurred“ sind. Zinsen werden mit maximal 5 % vom Tage der Requisition an gewährt.

Die Höhe der Entschädigung wird von den zuständigen Verwaltungsbehörden errechnet, und zwar nach Maßgabe der geltenden Inlandpreisvorschriften. Will der Wareneigentümer diesen Betrag nicht annehmen, so steht es ihm frei, seine Ansprüche einem speziellen Gericht zur Beurteilung zu unterbreiten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Durch An Act to authorize the President of the United States to requisition property required for the defense of the United States vom 16. Oktober 1941 wird der Präsident der Vereinigten Staaten ermächtigt, „to requisition such property for the defense of the United States upon fair and just compensation". Die einzelne Requisitionsmaßnahme wird im Namen des Staatsoberhauptes verfügt, und es ist gegen sie, so wenig wie in den Requisitionsrechten anderer Staaten, irgend ein Rechtsmittel gegeben. Die „fair and just compensation" bestimmt sich nach dem Marktwert des betreffenden Gutes im Zeitpunkt von dessen Requisition, ohne Rücksicht auf den ausgelegten Preis und die gehabten Nebenkosten u. dgl. Es gilt der Grundsatz, daß der Eigentümer jenen Ersatz erhalten solle, den er bei einem freien Verkauf auf dem Markt erhalten hätte. Will der Eigentümer den ihm von der Verwaltungsbehörde angebotenen Entschädigungsbetrag nicht annehmen, so kann er im ordentlichen Prozeßverfahren die Höhe der Vergütung festlegen lassen.

III. Die Requisition als völkerrechtliche Einrichtung

Die Requisition im Völkerrecht ist ein Kind der französischen Revolution. Solange im Krieg noch das unbeschränkte Plünderungsrecht galt, bedurfte man der Requisition als einer rechtlich geregelten Form des Erwerbes benötigter Güter nicht. Bis hierher galt der Satz: „La guerre nourrit la guerre."

Man konnte aber die Plünderung nicht verbieten, ohne für begründete Bedürfnisse der im Feld stehenden Heere eine Möglichkeit zu schaffen, im Notfall an Ort und Stelle sich zu verproviantieren [19]).

Der heute geltende Grundsatz für die Requisition im invadierten und besetzten fremden Gebiet ist in Artikel 52 der

[19]) Meurer, S. 272 ff.; Scholz, S. 47 ff.

LKO niedergelegt: er bezieht sich grundsätzlich auch auf neutrales Eigentum [20]) und lautet:

„Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Pflicht enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind darüber Empfangsbestätigungen auszustellen. Die Zahlung der geschuldeten Summe soll möglichst bald bewirkt werden."

Bemerkenswert sind die Beschränkungen, die in folgender Hinsicht aufgestellt werden:

1. Die Requisitionsleistungen dürfen für die Bevölkerung nicht eine Unterstützung der kriegerischen Unternehmungen gegen ihr Land darstellen.

2. Die Requisitionen müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des invadierten oder besetzten Gebietes stehen.

3. Die Requisitionsleistungen dürfen nur der Befriedigung der Bedürfnisse des Besetzungsheeres [21]) dienen.

Als weitere, allgemeine Einschränkung des Requisitionsrechtes ist daran festzuhalten, daß dieses nur ein subsidiäres Recht darstellt. Primär sollen die Bedürfnisse des Heeres aus dessen eigenen Quellen, aus seinen eigenen Intendanturleistungen befriedigt werden. Die Requisition soll also nicht

---

[20]) Bericht, S. 7.

[21]) Als Bedürfnisse des Heeres gelten, was zu dessen unmittelbarem Unterhalt benötigt wird: Lebensmittel, Fourage, Kleider u. dgl.

ein Kriegsmittel zur Schwächung der feindlichen Wirtschaft sein.

Gerade auf dem Gebiete des Requisitionsrechtes wird in der Praxis die Problematik des Kriegsrechtes besonders offensichtlich. Wer hat über alle einschlägigen Fragen zu entscheiden? Der requirierende Kriegführende, praktisch in der Regel Militärpersonen, die, was zu verstehen ist, meistens mehr militärische als rechtliche Erwägungen anstellen. Wenn man sich ferner vergegenwärtigt, daß zwischen Requirierendem und Leistendem infolge der Invasion oder Besetzung eine besondere Spannung herrscht, so wird man sich der Schwierigkeiten bewußt, die in der Praxis in diesen Fragen zu bewältigen sind [22]).

Eine besondere Weiterung des Rechtszustandes, wie er in Artikel 52 LKO vorgesehen wurde, besteht darin, daß schon im Krieg von 1914/18 nicht nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres Naturalleistungen requiriert wurden. Auch zur Befriedigung der Bedürfnisse der zivilen Verwaltung in den besetzten Gebieten wurden Requisitionen vorgenommen. Dieses Vorgehen ist in grundsätzlicher Beziehung nicht abgeklärt; es ist aber an sich verständlich und wird denn auch von neutraler Seite stillschweigend gebilligt [23]). Umso bedenklicher ist es, wenn der Besetzende in den besetzten Gebieten vorgefundene Güter für die Bedürfnisse des Heimatstaates requiriert. Diese Maßnahme ist zweifellos völkerrechtlich unzulässig und widerspricht dem Grundgedanken, daß sich der Okkupant nicht auf Kosten des von ihm besetzten Gebietes bereichern soll. Dieses System der Versorgung des Heimatlandes wurde denn auch von Deutschland während des Krieges von 1914/18 ausdrücklich mit dem Staatsnotstand zu begründen versucht, der durch den schrankenlosen Wirt-

[22]) Weitgehend werden auch für Requisitionen im Feindesland die Vorschriften des heimatlichen Requisitionsrechtes der requirierenden Truppen analog angewendet.

[23]) Vgl. Bericht, S. 7.

schaftskrieg seiner Gegner hervorgerufen worden sei [24]). Während des gegenwärtigen Krieges wird der gleiche Zweck auf etwas andere Weise erreicht. Die in den besetzten Gebieten vorgefundenen, zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse des Heimatstaates geeigneten Waren, werden durch eine besondere Organisation von privatwirtschaftlichen Gesellschaften erworben und nach dem Staat des Okkupanten abgeführt.

Die Frage der Entschädigung der requirierten Güter ist nicht einheitlich abgeklärt. Eine Reihe von Autoren [25]) ist der Ansicht, die Requisition sei ein Recht des Kriegführenden und weil dieser behaupte, der Gegner habe den Krieg zu Unrecht veranlaßt, sei eine Entschädigungspflicht nicht gegeben. Andere begründen die Zahlungspflicht des Requirierenden mit der Überlegung, er verletze oder durchbreche den Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums und sei daher entschädigungspflichtig [26]). Die unseres Erachtens richtige Auffassung besteht darin, daß der requirierende Staat zu entschädigen hat. Wir schließen dies aus dem Wortlaut von Absatz 3 des Artikels 52 der LKO, der bestimmt, daß Naturalleistungen möglichst bar zu bezahlen oder daß entsprechende Empfangsbescheinigungen auszustellen sind; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden. Namentlich der letzte Satz bringt die Zahlungspflicht des Requirierenden zum Ausdruck [27]). Die Frage allerdings, wann und wie zu entschädigen sei, ist nicht beantwortet [28]). Dies hängt letzten Endes vom Requirierenden

---

[24]) Scholz, S. 170 ff.; Bericht, S. 6 ff.; Liszt-Fleischmann, S. 497.

[25]) Scholz, S. 79 und die dort angegebenen Werke.

[26]) Ferrand, S. 211.

[27]) Scholz, S. 80; Gutachten Burckhardt zum Bericht, S. 32; anderer Meinung Meurer, S. 298 ff.

[28]) In der Regel wird nur ein objektiv zu ermittelnder Wert des Requisitionsgutes in der Währung des Requirierenden vergütet; vgl. Bericht, S. 87.

ab. der die Entschädigungsleistungen bis nach Kriegsende hinausschieben kann. in der Hoffnung, sie alsdann seinem Gegner aufzuerlegen [29]).

§ 11. Das Kriegsbeuterecht

Artikel 53, Absatz 1 der LKO enthält Bestimmungen über das Beuterecht im Landkrieg. Dieses Recht steht ausdrücklich nur dem Staate. nicht aber Privatpersonen zu. Es bewirkt die entschädigungslose Eigentumsübertragung an den Beutegegenständen auf den beutemachenden Staat. Als Beutegegenstände kommen in Betracht:

1. Waffen. Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts der Kriegsgefangenen, Verwundeten und Toten, selbst wenn diese Gegenstände im Privateigentum standen (LKO. Art. 4).

2. Bares Geld und Wertbestände des feindlichen Staates sowie diesem zustehende Forderungen. ferner die im Staatseigentum stehenden Waffenniederlagen. Beförderungsmittel, Inhalt von Vorratshäusern und sonstigen beweglichen Gegenstände, die geeignet sind, den kriegerischen Unternehmungen zu dienen (LKO, Art. 53, Abs. 1) [30]).

Nicht als Beute konfisziert werden dürfen:

1. Unbewegliches Eigentum des feindlichen Staates (öffentliche Gebäude. landwirtschaftliche Betriebe usw., LKO. Art. 55).

---

[29]) Auf Grund der Waffenstillstandsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich hat letzteres in genau geordnetem Verfahren die deutschen Requisitionen in Frankreich zu bezahlen.

[30]) Kunz, S. 97 ff. Das Wort saisir (mit Beschlag belegen) hat in Artikel 53 den zweifachen Sinn von Beutemachen und vorübergehendem Inbesitznehmen (letzteres hinsichtlich gewisser im Privateigentum stehender

2. Eigentum von Gemeinden und Anstalten; dieses gilt als Privateigentum und untersteht dessen Regelung (LKO, Art. 56).

3. Bewegliches und unbewegliches Eigentum von Zivilpersonen (LKO, Art. 53, Abs. 2).

4. Privates Eigentum der Kombattanten (LKO, Art. 4, 14; Genfer Konvention, Art. 12).

5. Bewegliche Sanitätsanstalten (Genfer Konvention 14) [31]).

§ 12. Die Plünderung

Die Plünderung ist nach Artikel 28 und 47 LKO verboten, und zwar ohne jede Einschränkung. Unter Plünderung ist die boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung

---

Objekte, vgl. Absatz 2 des Artikels 53). Burckhardt, Gutachten, Bericht, S. 31; Max Huber, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, II, 1908, S. 584.

[31]) Fälle von Kriegsbeute, an denen die Bundeskriegsversicherung beteiligt war, haben sich aus folgendem Sachverhalt ergeben: im Herbst 1939 und Winter 1939/40 wurden in Frankreich von diesem schweizerische Güter requiriert. Damit ist das Eigentum auf den französischen Staat übergegangen. Bei der Besetzung Frankreichs durch deutsche Truppen gerieten solche Güter letztern in die Hände. Als bewegliches Eigentum des französischen Staates unterlagen sie dem Beuterecht. Die schweizerischen Entschädigungsansprüche hatten sich nach wie vor auf Grund des Requisitionsrechtes gegen Frankreich zu richten, da es sich nicht um ein Rechtsnachfolgeverhältnis handelte. Nicht gleich lagen Fälle, in denen von Frankreich prisenrechtlich beschlagnahmte Waren in die Hände deutscher Truppen fielen. Da durch die Beschlagnahme das Eigentum nicht auf den Kaptor übergeht, konnten Ansprüche gegenüber Deutschland geltend gemacht werden.

Eine rechtliche Besonderheit, die zur Einziehung als Kriegsbeute führen kann, besteht darin, daß die sowjetrussische Rechtsordnung das private Eigentum weitgehend eingeschränkt und an dessen Stelle das Staatseigentum gesetzt hat, sodaß Ein- und Ausfuhrgüter unmittelbar in staatliches Eigentum übergehen oder sich noch in diesem befinden.

fremder Sachen im Felde, die Wegnahme oder Abnötigung von Sachen der Landeseinwohner in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung zu verstehen [32]).

Die Plünderung ist eine strafbare Handlung gegen die Zivilbevölkerung [33]). Sie setzt die Befriedigung eines individuellen Bedürfnisses in gewinnsüchtiger Absicht voraus. Werden Lebensmittel, Heilmittel, Feuerungsmittel, Fourage und dgl. zum Gebrauche weggenommen, also ohne gewinnsüchtige Absicht, so wird wegen Marode bestraft, sofern das Verhalten nicht durch die militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist [34]). Normalerweise sollten diese Gegenstände, sofern sie benötigt werden, requiriert werden. Der Notstand rechtfertigt aber auch die einfache Wegnahme.

Die Plünderung ist ein Sonderdelikt, insofern es nur von den dem Militärstrafrecht unterstellten Personen, im wesentlichen also den Militärpersonen, begangen werden kann [35]). Sofern sich Privatpersonen (Zivilpersonen, Flüchtlinge usw.) unrechtmäßig Güter aneignen, so kommen die gemeinrechtlichen Strafnormen über Diebstahl, Raub usw. zur Anwendung.

Für den Plünderungsschaden haftet primär der verantwortliche Täter. Subsidiär, je nach den Umständen, kann auch ein völkerrechtliches Delikt vorliegen, für das der Staat haftet.

---

[32]) Kunz, S. 34, 83.

[33]) Vgl. Art. 139 Schweizerisches Militärstrafgesetz von 1927.

[34]) Vgl. Art. 138 MStG.

[35]) Vgl. Art. 2/4 MStG.

§ 13. Die Sequestration feindlichen Vermögens [36])

Die Sequestration oder Zwangsverwaltung feindlichen Vermögens (Liquidationsschäden) ist eine typische Maßnahme des Wirtschaftskrieges. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums — wie sie in Art. 23 g, 46, 52 und 53 LKO für die invadierten und besetzten Gebiete ausgesprochen wird — entspricht einem Grundsatz des Völkerrechtes und gilt auch im nichtbesetzten Gebiete der Kriegführenden. Diese Regelung, die auf Rousseau zurückgeht, nach dessen Lehre der Krieg zwischen den Staaten als solchen und ihren bewaffneten Streitmächten und nicht gegen die Bürger des Gegners geführt wird, ist auf dem Kontinent allgemein anerkannt. Dagegen vertreten die anglo-amerikanischen Staaten auch hier einen gegenteiligen Standpunkt im Sinne des Satzes: incolae civitatis inimicae sunt nostri inimici. Die kontinentalen Staaten, die jetzt auch das feindliche Privateigentum in ihrem Gebiet sequestrieren, bezeichnen ihre Maßnahmen als Repressalie [37]).

Die rechtlichen Maßnahmen zur Erfassung des feindlichen Privatvermögens aus Gründen des Wirtschaftskrieges fließen unmittelbar aus dem Landesrecht der Kriegführenden und gelten grundsätzlich nur in deren eigenem Staatsgebiet. Doch haben sie es in der Hand, diese Rechtsnormen

---

[36]) Bericht, S. 3 ff. Franz. Dekret vom 1. September 1939 betr. Déclaration et mise sous séquestre des biens appartenant à des ennemis.

Brit. Trading with the Enemy Act 1939.

Deutsche VO über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. November 1939.

Deutsche VO über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940.

[37]) Eine eigenartige Stellung nimmt Frankreich ein. In der Theorie vertritt es allgemein die kontinentale Auffassung, in der Praxis übernahm es aber als Alliierter Großbritanniens weitgehend dessen Kriegsrecht.

kraft ihrer Gesetzgebungshoheit in den von ihnen besetzten feindlichen Gebieten auch hier in Kraft zu setzen [38]).

In den kontinentalen Staaten wird die feindliche Angehörigkeit einer bestimmten Person nach deren Staatsangehörigkeit beurteilt; bei juristischen Personen ist deren Sitz, allenfalls die Hauptniederlassung maßgebend (Sitzprinzip) [39]). Nach der anglo-amerikanischen Auffassung ist alien enemy (enemy national), wer im feindlichen Ausland Wohnsitz hat oder dort Geschäfte betreibt. Nach diesem Prinzip sind auch britische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder commercial domicile in Deutschland alien enemies, nicht aber deutsche Staatsangehörige in Großbritannien [40]).

Wird von einem Kriegführenden im besetzten oder unbesetzten Gebiet Vermögen angetroffen, das nach den obigen Kriterien feindlichen Angehörigen gehört, so wird es als sog. Feindvermögen unter Zwangsverwaltung gestellt [41]) (seque-

---

[38]) Vgl. Verordnung betreffend das feindliche Vermögen in den besetzten Gebieten der Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreichs (Feindvermögens-Vo.) vom 23. Mai 1940 in Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete, S. 33.

[39]) U. U. kann auch ausschlaggebend sein aus dem Rechte welchen Staates die ursprüngliche Rechtsfähigkeit der juristischen Person fließt. Vgl. § 3, Abs. 1, Nr. 3 der Vo. über die Behandlung feindlichen Vermögens (RGBl. I, S. 191). Dies trifft z. B. zu bei Schweizer Gesellschaften in China, die auf Grund der dortigen schweizerischen Gerichtsbarkeit nach Schweizer-Recht die juristische Persönlichkeit erwarben. Vgl. auch Hefermehr, Die Behandlung der unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehenden Unternehmen, in Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1940, S. 239.

[40]) Vgl. oben S. 51 betreffend die Ausdehnung durch das Kontrollprinzip und die schwarzen Listen, die auch auf dem Gebiet des Feindvermögensrechtes gelten. Vgl. die Definition des Feindes in § 3 der Vo. über die Behandlung feindlichen Vermögens.

[41]) Weitere Maßnahmen gegen feindliche Staatsangehörige betreffen das Verbot, Waren oder Wertsachen zu übermitteln, Korrespondenzen irgendwelcher Art zu führen und Konträkte zu erfüllen. Diese Verbote

striert). Geschäftsbetriebe feindlicher Angehöriger werden in eine treuhänderische Zwangsverwaltung genommen. Der Feindvermögensverwalter nimmt das Gut in Gewahrsam und trifft die nötigen Verwaltungshandlungen. Er kann Forderungen einziehen, Schulden bezahlen, Waren verwerten usw. Der Zweck dieser Maßnahmen besteht darin, einmal dem Gegner aus Überlegungen des Wirtschaftskrieges so viel als möglich Vermögen zu entziehen, das der Kriegführung dienen könnte. Daneben verfolgt dieses Vorgehen aber auch den Zweck, im Hinblick auf das Kriegsende sich Werte des Gegners zu sichern, die alsdann allenfalls à conto der im Friedensvertrag zu bestimmenden Reparationszahlungen verwertet werden können.

Das feindliche Vermögen bestimmt sich nicht nur nach den scharfen zivilrechtlichen Eigentumsbegriffen wie im Prisenrecht, sondern weitgehend nach wirtschaftlichen und finanziellen Überlegungen. So gilt z. B. nach deutscher Praxis [42]) eine Ware als feindliches Gut, wenn der schweizerische Käufer dem britischen Verkäufer noch keine Zahlung geleistet hat; umgekehrt wird eine von einem Engländer in der Schweiz gekaufte Ware dann als feindlich behandelt, wenn der Schweizer Zahlung dafür erhalten hat. In beiden Fällen wird keine Rücksicht darauf genommen, wer Eigentümer sei oder die Gefahr trägt. Auch die Versicherung eines Gutes bei einem feindlichen Versicherer kann die Sequestrierung als Feindvermögen bewirken, denn durch die Freigabe würde der feindliche Versicherer von seiner Entschädigungspflicht befreit.

---

beziehen sich auch auf Verträge mit Agenten und Strohmännern von alien enemies, die, sobald sie entdeckt sind, ebenfalls auf die schwarze Liste gesetzt werden. Vgl. die verschiedenen Trading with the enemy Acts.

[42]) § 4 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens (RGBl. I, S. 191): „Vermögensgegenstände ..., wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Feinden gehören."

Weitere Momente, die zum Sequester von formell neutralem Vermögen führen können, sind z. B. Änderung der Staatsangehörigkeit des Eigentümers durch Einbürgerung während des Krieges, Eigentumserwerb durch Erbgang.

Im Gegensatz zur Requisition besteht das Bestreben des sequestrierenden Staates in diesen Fällen primär nicht darin, Sachen zur Befriedigung eigener wirtschaftlicher Bedürfnisse zu erhalten, sondern den Feind durch Entziehung von Vermögenswerten wenigstens vorübergehend zu schädigen [43]). Es ergibt sich daher für den neutralen Interessenten an solchen Gütern unter Umständen doch noch die Möglichkeit, die betreffende Ware zu erhalten, wenn er dem Feindvermögensverwalter den Gegenwert „zugunsten des feindlichen Staatsangehörigen" erlegt. In diesen Fällen wird der Geldbetrag als Feindvermögen verwaltet. Daß durch solche Zahlungen keine privatrechtlich gültige Befreiung von den Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag vorliegt, ist klar. Es wird sich beim Friedensschluß [44]) erweisen, ob die Schweizer, die derart

---

[43]) Im gleichen Bestreben erläßt er Verbote, mit dem Feind Handel zu treiben, erklärt die Ungültigkeit oder Unklagbarkeit feindlicher Forderungen, die Auflösung bestehender Verträge usw.

[44]) Vgl. Section IV, Art. 297 des Versailler Friedensvertrages: „lit. a): Les mesures exceptionnelles de guerre . . . concernant les biens, droits et intérêts des ressortissants des puissances alliées ou associées ... seront immédiatement levées ou arrêtées lorsque la liquidation n'en aura pas été terminée, et les biens, droits et intérêts dont il s'agit seront restitués aux ayants droit. lit. b): ... les puissances alliées ou associées se réservent le droit de retenir et de liquider tous les biens, droits et intérêts appartenant à des ressortissants allemands... lit. i): l'Allemagne s'engage à indemniser ses ressortissants en raison de la liquidation ou de la retenue de leurs biens, droits ou intérêts en pays alliés ou associés."

Vgl. ferner VO über die Rückgabe des deutschen Vermögens vom 25. Februar 1941 in VO-Blatt des Militärbefehlshabers in Frankreich, S. 185: Art. 1: „Alle französischen Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen sind aufgehoben. Art. 3: Die deutschen Berechtigten erhalten auf ihren Antrag ihr Vermögen zurück. Soweit Vermögenswerte veräußert worden sind, wird der Erlös ausbezahlt."

doppelte Zahlungen geleistet haben, allenfalls nach Maßgabe des Friedensvertrages die auf Feindvermögenskonto bezahlten Beträge zurückfordern können [45]).

Vom Gesichtspunkt der Bundeskriegsversicherung aus ist die Sequestration eines versicherten Gutes als Feindvermögen ein nach Artikel I, Ziffer 2, lit. c der Allgemeinen Bedingungen gedeckter Fall der Wegnahme. Die in Artikel II, Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen als von der Kriegsdeckung ausgeschlossene „Sequestration" ist nicht identisch mit der oben behandelten Sequestration von Feindvermögen. Die Ausschlußklausel bezieht sich auf solche Sequestrationsmaßnahmen, die wegen Zuwiderhandlung gegen eine bestimmte gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Verfügung getroffen werden. Als Feindvermögen wird dagegen ein Gut aus dem einzigen Grunde sequestriert, weil es Vermögensgegenstand eines feindlichen Angehörigen, somit ein Bestandteil der zu schwächenden gegnerischen Volkswirtschaft ist [46]).

Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland vom 7. August 1940 (RGBl. I, 1079).

Trading with the Enemy Act 1939, Section 7: „With a view to preventing the payment of money to enemies and of preserving enemy property in contemplation of arrangements to be made at the conclusion of peace. . ."

[45]) Bericht, S. 5, stellt fest, daß die Schweiz erreicht habe, daß die schweizerischen Eigentümer von Vermögenswerten, die nach den Bestimmungen der Friedensverträge liquidiert wurden, von den Staaten entschädigt worden sind, denen die Liquidationserlöse gutgeschrieben wurden.

[46]) Eine weitere Art von Sequestration vgl. in N. 68 S. 59.

§ 14. Die Beschlagnahmen

Der Begriff der Beschlagnahme findet sich im Kriegsrecht verschiedentlich, ohne daß er immer der gleichen rechtlichen Situation entspräche. Ganz allgemein wird oft von Beschlagnahme gesprochen, wenn ein Gut aus irgendeinem Grunde festgehalten wird. Diese in Laienkreisen verbreitete Verwendung des Begriffes entspricht aber keiner bestimmten rechtlichen Maßnahme. Man kann vielmehr folgende besonderen Beschlagnahmearten unterscheiden:

1. Einmal haben wir die Beschlagnahme des Prisenrechtes, mit der ein voraussichtlich einziehbares Gut sichergestellt, zur Prise erklärt wird (der analoge Begriff hinsichtlich des Schiffes ist die Aufbringung).

2. Artikel 53 der LKO kennt den Begriff der Beschlagnahme in zweifacher Bedeutung: in Absatz 1 als Kriegsbeutemachen [47]), in Absatz 2 als die vorübergehende Inbesitznahme aller Mittel der Nachrichtenübermittlung, der Personen- und Sachbeförderung, sowie der Waffenniederlagen und aller Art von Kriegsvorräten, die im Privateigentum stehen [48]). In diesem zweiterwähnten Sinn mit Beschlag belegte Gegenstände müssen nach Kriegsende zurückerstattet oder entschädigt werden. Dieses Beschlagnahmerecht ist nicht — wie im Requisitionsrecht — auf den Fall des Bedürfnisses beschränkt. Es darf voraussetzungslos ausgeübt werden, und die in Betracht kommenden Gegenstände dürfen namentlich auch im Heimatstaat verwendet werden. In diesen Fällen findet kein Eigentumsübergang auf den Okkupanten statt, wie dies bei der Requisition zutrifft. Rückgabe und Entschädigung werden regelmäßig im Friedensvertrag geregelt werden [49]).

---

[47]) Vgl. § 11.

[48]) Eine Art Gebrauchsrequisition.

[49]) Bericht, S. 7, und Gutachten Burckhardt daselbst, S. 31, sowie Gutachten Borel im Ergänzungsbericht vom 24. Mai 1932, S. 42.

3. Eine weitere Anwendung des Ausdruckes Beschlagnahme ergab sich im gegenwärtigen Krieg anläßlich der Besetzung Norwegens, Belgiens, der Niederlande und Frankreichs. Sofort nach der Besetzung dieser Gebiete (für die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich am 20. Mai 1940) hat der deutsche Oberbefehlshaber eine Verordnung (sog. Beschlagnahmeverordnung) erlassen [50]). Durch diese wurden alle in den besetzten Gebieten vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate als lebenswichtig erklärt. „Ihre ausreichende Zufuhr wird durch die Feindblockade auf längere Sicht gefährdet. Es gilt, mit dem Vorhandenen sparsam zu wirtschaften. Eine sparsame Bewirtschaftung und eine gerechte Verteilung soll gleichmäßige Beschäftigung der Betriebe sicherstellen. Im Interesse der besetzten Gebiete werden daher alle knappen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Lebensmittel, Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstigen Erzeugnisse beschlagnahmt und amtlich bewirtschaftet" [51]). Von diesen Erwägungen ausgehend wurde die Verfügungsgewalt der Eigentümer eingeschränkt, und diese durften nur rechtsgeschäftlich über ihre Güter verfügen, wenn eine entsprechende Bewilligung der zuständigen deutschen Heeresstelle vorlag [52]). Alle Warenvorräte mußten den deutschen Besetzungsbehörden angemeldet werden. — Diese Beschlagnahme hielt für längere Zeit auch große Mengen schweizerischer Ein- und Ausfuhrgüter in den genannten Gebieten zurück, die dort von den Ereignissen überrascht worden waren. Im Rahmen dieser allgemeinen Beschlagnahme wurde dann das Prisenrecht (Hafenprisen), Requisitionsrecht, Feindvermögensrecht usw. ausgeübt. Auch wurden Güter rechts-

---

[50]) Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete, No. 1, S. 10. Analoge Verordnungen wurden in den besetzten Gebieten des Balkans erlassen.

[51]) Ingreß der Beschlagnahmeverordnung.

[52]) Es handelt sich nicht um eine Eigentumsentziehung, obschon im französischen Teil der amtlichen Veröffentlichung von „réquisition" gesprochen wird.

geschäftlich von den Eigentümern erworben, um sie nach Deutschland abzuführen [53]).

4. Als weitere Art der Beschlagnahme kann man den Tatbestand bezeichnen, bei dem Güter, die während des Transportes auf der Eisenbahn von den Kriegsereignissen überrascht wurden, von den Kriegführenden in Besitz genommen werden. Um die kriegerischen Operationen zu erleichtern und um die betreffenden Güter vor Zerstörung oder Beschädigung zu retten und zugleich die Nachschubwege freizumachen, haben z. B. die deutschen Truppen im Sommer 1940 die im Westen unterwegs angetroffenen Eisenbahnwagen sukzessive nach dem Hinterland abgeschoben, wo sie von besonderen Sammelstellen in Empfang genommen wurden [54]). Im Hinterland wurden die weggeführten Wageninhalte geprüft und unter der Anleitung besonders dafür organisierter Stellen der deutschen Wirtschaft zugeführt. Soweit die Sendungen, die zum Teil ausgeplündert oder sonst beschädigt

---

[53]) Vgl. BRB über Beschlagnahme und Enteignung vom 25. Oktober 1940, Art. 1, Abs. 1 (AS, Bd. 56, S. 1683): „Über Gegenstände, die zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer unentbehrlich sind, kann die Beschlagnahme angeordnet werden" und Art. 5: „Die Beschlagnahme hat folgende Wirkungen: a) Die Vornahme von Veränderungen an beschlagnahmten Gegenständen, ihre Verwendung oder ihre Verbringung an einen anderen Ort, sowie alle Verfügungen darüber sind ohne vorherige Bewilligung der zuständigen Amtsstelle verboten. b) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände, sowie richterliche oder behördliche Verfügungen des öffentlichen Rechtes oder Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes sind nichtig, es sei denn, daß sie unter aufschiebender Bedingung für den Fall der spätern Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände vorgenommen werden. Nichtig sind auch von Gesetzes wegen entstehende Rechte."

[54]) Diese Maßnahme dürfte der „Wegnahme" im Sinne von Art. 23, lit. g der LKO gleichgestellt werden. Sie steht im unmittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Aktionen, gehören diesen gewissermaßen direkt an. Ihr Zweck ist weitgehend ein strategischer und soll den Vormarsch, die Feindseligkeiten und namentlich auch den Nachschub erleichtern.

waren, identifiziert werden konnten, wurden die Anspruchsberechtigten, sofern sie ihre Rechte dartun konnten, nach Maßgabe des effektiven Verwertungserlöses entschädigt; in einzelnen Fällen wurden die noch nicht verwerteten Sendungen in natura den Eigentümern zurückgegeben. Auf diesen sog. Räumungsgütern sind schweizerischen Wareneigentümern und, insofern diese die Waren gegen die Kriegstransportgefahren bei der Eidgenossenschaft versichert hatten, letzterer große Schäden erwachsen [55]).

§ 15. Die Zerstörungsschäden [56])

Unter dieser Kategorie von Schäden verstehen wir die eigentlichen Kriegsschäden (dommages de guerre) im hergebrachten Sinn. Während der Dauer des Krieges ist dieses Problem mehr latenter Natur. Es wird höchstens insoweit akut, als die betreffenden Schäden im Sinne einer vorsorglichen Maßnahme zur Beweissicherung für die allfällige spätere Regelung der Entschädigungsfrage festgestellt und geschätzt werden müssen, um allfälligen spätern Ansprüchen die tatsächliche Grundlage zu verschaffen [57]).

[55]) Weitere Arten von Beschlagnahmen, Sequestrationen oder Konfiskationen infolge strafrechtlicher, zollrechtlicher und ähnlicher Vorschriften bieten unter dem Gesichtspunkt des Kriegsrechtes keine Besonderheiten. Der sog. „arrêt de prince", ebenfalls eine Art Beschlagnahme von Handelsschiffen, namentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Nachrichten über den Gegner, ist im Hinblick auf die moderne Nachrichtenübermittlung kaum mehr aktuell. Dagegen werden Handelsschiffe noch auf Grund eines Embargos zurückgehalten und event. kraft jus angariae requiriert. Güter werden unter diesem Rechtstitel nicht betroffen. Vgl. Kunz, S. 244 ff.

[56]) Bericht, S. 11 ff. und Gutachten Burckhardt daselbst, S. 34 ff.

[57]) Als Kriegsschaden im weiteren Sinn versteht man jede mittelbare und unmittelbare Einbuße an materiellen Werten, die ihren Grund im Kriege hat.

Von besonderer Bedeutung ist das Problem der Entschädigungspflicht einerseits und das Recht auf Wiedergutmachung anderseits. Letzteres hat namentlich für die Neutralen größte Wichtigkeit [58]).

Aus dem letzten Krieg ergibt sich die von der Schweiz bestrittene Rechtslage, daß die Kriegführenden keine Pflicht zur Entschädigung von Kriegsschäden anerkennen. Wenn sie trotzdem in einem gewissen Umfang ihren eigenen Staatsangehörigen gegenüber zu einer Wiedergutmachung der eingetretenen Schäden und Verluste Hand bieten, so tun sie dies aus nationaler Solidarität, aus Billigkeit (actes de libéralité), aber unter ausdrücklicher Ablehnung einer Rechtspflicht und grundsätzlich unter Ausschluß der Geschädigten fremder Staaten.

Unbestritten ist, daß Zerstörungen und Beschädigungen privaten Gutes infolge von Kampfhandlungen völkerrechtlich erlaubt sind [59]). Urheber dieser Schäden können sowohl die angreifenden als auch die sich verteidigenden Armeen sein. Es kann sich um Bombardierungen und Beschießungen handeln, um das agressive wie auch das defensive Vernichten von Straßen, Brücken, Eisenbahnanlagen usw. und der dort be-

---

[58]) Es sei hier auf das umfangreiche Schrifttum rechtlicher und polemischer Natur betreffend die Wiedergutmachung der von Schweizern im Krieg 1914/18 erlittenen Kriegsschäden verwiesen. Grundlegend die Berichte des BR an die BVers. vom 30. September 1929 und 24. Mai 1932, sowie 20. Dezember 1935 mit Rechtsgutachten von Burckhardt, Borel, Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Merz und Fazy; in diesen Berichten sind auch die Notenwechsel zwischen der Schweiz und den fremden in Betracht kommenden Staaten mit interessanten Rechtserörterungen abgedruckt. Ferner Dokument C 316, 1934 des Völkerbundes betreffend Différend entre la Confédération Suisse et d'autres Etats au sujet de la réparation des dommages subis par des citoyens suisses à la suite d'événements de la guerre. Im Endergebnis kommen diese einläßlichen Untersuchungen zum Schluß, daß das Völkerrecht keine Grundlage bietet, wonach die Kriegführenden den Neutralen die von diesen in den betreffenden Kriegsgebieten erlittenen Zerstörungsschäden zu ersetzen hätten.

[59]) Art. 22/27, namentlich 23, lit. g LKO.

findlichen Güter. Auch können Waren allein vernichtet werden, wenn sie nicht weggeschafft werden können und sonst in die Hände des Feindes fallen würden. Daß dabei Privateigentum in Mitleidenschaft gezogen wird, ist eine unausweichliche Folge der militärischen Operation. Völkerrechtswidrig sind mutwillige, ohne jeden strategischen Zweck verübte Zerstörungen, die z. B. die Bevölkerung beeindrucken sollen, damit diese durch das Mittel der öffentlichen Meinung ihre Regierung zum Nachgeben zwinge [60]). Zerstörungsschäden, die durch völkerrechtswidrige Handlungen entstehen, lassen kraft allgemeinen Völkerrechtes die Verantwortlichkeit des Staates entstehen, zu dessen Truppen der Schuldige gehört. Praktisch ist es aber so gut wie unmöglich, eine völkerrechtswidrige Handlung schlüssig zu beweisen, wie überhaupt der Beweisnotstand im ganzen Kriegsrecht eine häufige Erscheinung ist.

Bei der unbegrenzten Ausdehnung des heutigen Krieges auch auf das Hinterland durch Anwendung der Flugwaffe ereignen sich Zerstörungsschäden nicht nur, wie früher, im eigentlichen Kampfgebiet. Kriegerische Handlungen (Luftbombardements) in den zum Kriegsschauplatz gehörenden besetzten Gebieten sind völkerrechtlich zulässig.

Hinsichtlich der Kriegsschäden im eigenen Staatsgebiet der Kriegführenden wird oft schon während des Krieges eine Regelung der Wiedergutmachung getroffen [61]). Dies rechtfertigt sich dadurch, daß die Geschädigten oder deren Angehörige als volks- und kriegswirtschaftlich wichtige Kräfte für den Staat zu wirken und zu arbeiten haben und die zerstörten oder beschädigten Werte im Interesse der gesamten Volkswirtschaft baldmöglichst wieder hergestellt werden sollen. Ob der Staat dies aus Rechtspflicht oder aus sozial-

---

[60]) LKA, Art. 3; Meurer, S. 251 ff.

[61]) Vgl. Danckelmann, Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940, Textausgabe mit Einleitung, kurzen Erläuterungen und Sachverzeichnis, München und Berlin 1941.

und wirtschaftspolitischer Überlegung tut, ist sekundär. Diese Frage ist höchstens hinsichtlich der Behandlung fremder Staatsangehöriger von Bedeutung, weil letztere sich nicht auf Liberalitäten berufen können, die der entschädigende Staat seinen eigenen Angehörigen ausrichtet [62]).

In den besetzten Gebieten, in denen nicht Landesrecht, sondern mittelbar Völkerrecht gilt, muß die Frage der Regelung von Zerstörungsschäden regelmäßig auf Kriegsende verschoben werden [63]). Lediglich die Feststellung und Schätzung der eingetretenen Schäden kann aus beweistechnischen Gründen während der Kriegsdauer erfolgen [64]). In besetzten Gebieten allerdings, wo neben der Besetzungsmacht die ursprüngliche Staatsgewalt in bestimmtem Rahmen weiter herrscht (Frankreich), kann auch schon die Entschädigung durch letztere geordnet werden.

Ob die Bundeskriegsversicherung für die von ihr entschädigten Zerstörungsschäden auf dem Regreßwege Deckung erhalten kann, ist unabgeklärt. In der Hauptsache beziehen sich die geltenden nationalen Kriegsschädengesetzgebungen auf Immobilien. Zudem wird (z. B. in den Niederlanden) die Einbeziehung von Gütern, die gegen die Kriegsgefahren versichert werden konnten, generell verneint. Es ist zu vermuten, daß auch andere Länder dieser Ordnung folgen werden. In Frankreich z. B. ist bis zur Zeit noch keine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Kriegsschäden an Transportgütern geschaffen worden; auch in diesem Lande war die Versicherung der einschlägigen Gefahren möglich [65]).

---

[62]) Vgl. über die Bedeutung von Art. 5 des schweiz.-deutschen Niederlassungsvertrages, der eine Gleichstellung der beiderseitigen Landesangehörigen hinsichtlich von Entschädigungen im Kriegsfall vorsieht, Bericht, S. 12.

[63]) Vgl. z. B. Art. 231 ff. Versailler Friedensvertrag.

[64]) Vgl. z. B. Arrêté concernant la constatation et l'évaluation des dommages causés par la guerre aux biens meubles et immeubles vom 15. März 1941 in Moniteur belge No. 96 vom 6. Mai 1941.

[65]) Vgl. Maurice Picard, in „Dalloz", Recueil critique de jurisprudence et de législation, 4ème cahier, 1941.

Schlußbemerkung

Wir sind am Schlusse unserer Untersuchung angelangt. Eine erschöpfende Darstellung der unser Gebiet beschlagenden Probleme würde viele Bände füllen. Die vorliegende Arbeit ist absichtlich kurz und knapp gehalten. Sie bezweckte in der Hauptsache, die in der Bundeskriegsversicherung zur Bestimmung des Kriegsrisikos maßgeblichen kriegsrechtlichen Fragen systematisch zusammenzustellen und in gedrängter Form die heute geltenden Antworten zu geben. Späteren Arbeiten muß es vorbehalten bleiben, die große Schadenpraxis der Bundeskriegsversicherung kasuistisch zu verwerten.

Wenn sich in der schweizerischen Waren-Ein- und Ausfuhr infolge der Kriegsereignisse und namentlich zu Anfang des Krieges keine wesentliche Stockung eingestellt hat, so ist dies weitgehend ein Verdienst der Bundeskriegsversicherung, die dem einzelnen Kaufmann die zahlreichen Kriegstransportgefahren abgenommen und dadurch weitgehend seine Importkraft gewahrt hat. Daß es sich nicht nur um imaginäre Gefahren handelt, haben die Ereignisse im Westen und Osten gezeigt, wo in wenigen Stunden für viele Millionen für die Schweiz bestimmte oder aus dieser stammende Waren in den Strudel des Krieges gerieten.

Die Bundeskriegsversicherung hat aber nicht nur einen unmittelbaren Einfluß auf die Landesversorgung, die getroffene Ordnung wird auch bewirken, daß das Kriegsschädenproblem, das nach dem letzten Krieg noch bis in die Dreißigerjahre hinein die Bundesbehörden und die schwei-

zerische Öffentlichkeit beschäftigt hat, wenigstens auf dem Gebiete der Transportgüter zum vorneherein gegenstandslos sein wird [66]).

---

[66]) Während der Drucklegung dieser Arbeit ist durch den BRB vom 29. Juli 1942 über die Ausdehnung der Kriegsrisikoversicherung auf Vorlagerungen der in die Schweiz einzuführenden Güter der Bundeskriegsversicherung eine weitere Aufgabe übertragen worden, die berufen ist, im Dienste der Landesversorgung zu wirken. Die Kriegsgefahren, die schweizerische Einfuhrgüter während deren Vorlagerung in Erwartung des Abtransportes treffen können, sind grundsätzlich die gleichen, denen sie während ihrem Landtransport ausgesetzt sind. Vgl. S. 67, Note 1.

Literatur

Abraham, Kriegsschiffe und Seekriegsrecht auf Flüssen. Zeitschrift für Völkerrecht, 1939, Heft 1, S. 49 ff.

Albrecht, Requisitionen von neutralem Privateigentum. 1912.

Bauer, Das Unterseeboot. Berlin 1931.

Bailly, L., Indemnités des réquisitions militaires. Paris 1921.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Postulat des Nationalrates betreffend die Frage der Wiedergutmachung der von Schweizerbürgern im Weltkrieg erlittenen Kriegsschäden vom 30. September 1929 (zitiert: Bericht).

Böckel, F., Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. München 1919.

Boeckner, O., Der Kriegsschauplatz. Berlin 1911.

Brodnitz, G., Das System des Wirtschaftskrieges. Tübingen 1920.

Brown, S. H., Der neutrale Charakter von Schiff und Ladung im Prisenrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Binnenstaaten. Zürich 1926.

Brunn, Die Kriegsgefahr in der Seeversicherung. Berlin 1924.

Burckhardt, W., Einführung in die Rechtswissenschaft. Zürich 1939.

— Die Unvollkommenheit des Völkerrechtes. Bern 1923.

— Die Neutralen und der Seekrieg. Polit. Jahrbuch 1916.

— Gutachten vom 5. Juni 1929, abgedruckt in „Bericht", S. 23 ff.

Carlini, M., Règles essentielles de procédure en matière de contentieux des prises maritimes. Marseille 1940.

Cheney, Hyde Ch., Blockade. 1918.

Coll, F., L'occupation en temps de guerre. Toulouse 1914.

Colombos, C. J., A treatise on the Law of Prize. London 1926.

Curti, Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. 1916.

Décisions du Conseil des Prises. 2 Bände. Paris 1916 und 1923.

Diener, A., Die Behandlung des feindlichen Privateigentums im Landkrieg. Köln 1909.

Eckhardt - von Stauffenberg, Prisenordnung und Prisengerichtsordnung. Textausgabe mit Durchführungsvorschriften, Urkundenanhang, Anmerkungen und Sachverzeichnis. Berlin 1940.

Emmer, G. A., Die Kriegskonterbande im modernen Völkerrecht. Leipzig 1913.

Entscheidungen des Oberprisengerichtes in Berlin. 2 Bände. Berlin 1918 und 1921.

Ergänzungsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Postulat des Nationalrates über die Wiedergutmachung der von Schweizerbürgern im Weltkrieg erlittenen Kriegsschäden, vom 24. Mai 1932.

Fauchille, P., Traité de droit international public. Tome II: Guerre et neutralité. Paris 1921.

Ferrand, G., Des réquisitions en matière de droit international public. 1917.

Finer, M., The war damage act, 1941. Modern law review, Juli 1941, S. 51 ff.

Finger, A., Die Stellung der Person und des Privateigentums im Kriegsrecht. Tübingen 1918.

Flemming, H., Das Institut der occupatio bellica nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1919.

Freise, K., Blockadegebiet und Kriegssperrgebiet. Greifswald 1917.

Froelich, E., Die Kriegstransportversicherung, in Kaufmännische Praxis und Fachbildung, 1940, S. 93 ff.

Garner, J. W., International law and the world war. 2 Bände. London 1920.

— Prize law during the world war. New York 1927.

Gruet, P. L., Réquisitions militaires. Paris 1915.

Haase, W., Beschlagnahme feindlichen Vermögens im Landkrieg. Greifswald 1920.

Hagen, O., Seeversicherungsrecht. Berlin 1928.

Hagenbach, Paul, Blockade und Handel, in Kaufmännische Praxis und Fachbildung, 1940, S. 91 ff.

Hall, J. A., The law of naval warfare. London 1914.

Halmagrand, M., Des réquisitions et des contributions. Paris 1909.

Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. 1916.

Hofer, C., Der Schadenersatz im Landkriegsrecht. 1913.

Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts. 2 Bände. Leipzig 1930/32.

Kawelmacher, H., Die Blockade nach der Londoner Deklaration. Köln 1927.

Kopp, E., Privateigentum im Landkrieg. 1930.

Küller, H., Kriegsschäden an deutschem Eigentum im Ausland, in „Der deutsche Volkswirt" vom 17. Oktober 1941, S. 83.

Kunz, J. L., Kriegsrecht und Neutralitätsrecht. Wien 1935.

Laurens, Le blocus et la guerre sous-marine. Paris 1924.

Lawrence, T. J., The principles of international law. New York 1923.

Lenz, O., Probleme des Prisenrechts, in „Deutsche Justiz" 1941, No. 18, Ausgabe A, S. 513 ff.

Liebig, Die Seeversicherung. Berlin 1914.

Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht. Berlin 1925.

Loreburn-Niemeyer, Privateigentum im Seekrieg. München 1914.

Mache, La, Ch., La guerre de course. Paris 1901.

Marburg, E., Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen. Berlin 1927.

Matter, E., Der Umfang der Gefahr in der Seeversicherung von Gütern nach schweizerischem Recht. Bern 1923.

de Mestral, A., L'assurance fédérale des transports contre le risque de guerre. Sonderabdruck aus „La Suisse 1942", herausgegeben von der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Aarau.

Meurer, Ch., Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. Band II: Kriegsrecht. München 1907.

— Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. Tübingen 1915.

Meyer, Norwin, Die Versicherung von Überseetransporten gegen Kriegsgefahr, in der Sondernummer „Die Schweizerflagge zur See" der Verkehrszeitschrift „Transport" (Basel).

Niemeyer, Th., Das Recht des Unterseebootkrieges. Hamburg 1915.

Noalhat, Les torpilles et les mines sous-marines. 1905.

Oppenheim, L., International Law. Vol. II: War and neutrality. London 1921.

Parry, C., The trading with the enemy act and the definition of an enemy. Modern law review, Januar 1941, S. 161 ff.

Pauly, Die Hamburger Kriegsklausel in der Seeversicherung. 1908.

Peillon, E., La propriété privée ennemie et le droit de prise maritime. Paris 1910.

Perels, F., Das internationale öffentliche Seerecht. Berlin 1903.

Pont, Ch., Les réquisitions militaires en temps de guerre. Paris 1905.

Pröhl, H., Die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe. Greifswald 1920.

Raulin, de, C., Le blocus. Paris 1918.

Reiner, F., Beginn und Ende des Krieges nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1913.

Reulos, A., Manuel des Séquestres. Paris 1916.

Ritter, C., Das Recht der Seeversicherung. 2 Bände. Hamburg 1922 und 1924.

Rocholl, E., Die Frage der Minen im Seekrieg. Leipzig 1910.

Rollin, H., La contrebande de guerre. Paris 1913.

Rosenfeld, G. H., Der Krieg und das Privateigentum. Münster 1915.

Rothenberger, C., Aus der Rechtsprechung des deutschen Prisenhofs Hamburg im Jahre 1940, in Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1941, S. 12 ff.

Sabouroux, G., Des réquisitions militaires en pays ennemi. Toulouse 1907.

Sarre, Th., Die Lehre von der einheitlichen Reise im Recht der Blockade und Kriegskonterbande. Breslau 1916.

Sauser-Hall, G., La réparation des dommages de guerre et les neutres. Zürich 1924.

Schlikker, G., Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie. Leipzig 1907.

Schmitz, E., Sperrgebiete im Seekrieg, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1938, S. 641 ff.

Scholz, F., Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland. Berlin 1919.

Schonfeld, Le risque de guerre en matière d'assurances maritimes.

Schramm, G., Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913.

Smith, H. A., Le développement moderne des lois de la guerre maritime. Académie de droit international, Recueil des cours, 1938, vol. 1, S. 607 ff.

Smith, F., The destruction of merchant ships under international law. London 1917.

Stadtländer, G., Die Verwendung von Minen im Seekrieg. Düsseldorf 1938

Stier-Somlo, F., Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. Leipzig 1917.

Stock, W. J., Das Delikt der Plünderung. Leipzig 1910.

Strebel, Die Behandlung des feindlichen Vermögens, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1941, S. 887 ff.

Strupp, K., Das internationale Landkriegsrecht. Frankfurt 1914.

Tjaden, H., Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes. Göttingen 1910.

Trévily, J., Essai sur l'histoire et la situation du sous-marin en droit international. Paris 1931.

Triepel, H., Konterbande, Blockade, Seesperre. Berlin 1918.

Verdross, Völkerrecht. Berlin 1937.

Verzijl, J. H. W., Le droit des prises de la grande guerre. Leiden 1924.

Völkerbund, Questionnaire no. 6: Piraterie, in Rapport au Conseil de la Société des Nations sur les questions qui paraissent avoir obtenu le degré de maturité suffisant pour un règlement international (Document C. 196. M. 70).

Document C. 316. 1934: Différend entre la Confédération Suisse et d'autres Etats au sujet de la réparation des dommages subis par des citoyens suisses à la suite d'événements de la guerre.

Waldkirch, v., Das Völkerrecht. Basel 1926.
— Die Neutralen und die Reparation der Kriegsschäden. Zürich 1924.
Wehberg, H., Das Beuterecht im Land- und Seekrieg. Tübingen 1909.
— Seekriegsrecht. Stuttgart 1915.
Westlake, J., International law. 2 Bände. Cambridge 1913.
Wörterbuch des Völkerrechtes und der Diplomatie. 3 Bände, herausgegeben von Strupp, 1924—1929.

Alphabetisches Sachregister

A

Abwicklungsfälle 29
Anhaltung 54
Annektion 28, 68
Aufbringung 16, 54 ff.
  bei Blockadebruch 37
  feindlicher Handelsschiffe 47
  in feindlichem Geleit 56
  bei Widerstand 56
  bei neutralitätswidriger Unterstützung 56

B

Banngut, s. Konterbande
Beschädigung 15, 62, 92
Beschießung 15, 92
Beschlagnahme 16, 55, 88 ff.
  der feindlichen Ladung 47
  bei Blockadebruch 37
  in feindlichem Geleit 56
  bei Widerstand 56
  bei neutralitätswidriger Unterstützung 56
  im besetzten Gebiet 69, 89
  im Landkrieg 88 ff.
  privater Kriegsmittel 88
  wirtschaftliche 89
Beschlagnahmeverordnung 89
Besetzung 68
Besetzte Gebiete 68 ff.
Besitzentzug 15 f., 56
Beute, s. Kriegsbeute
Blockade 32, 35 ff.
  Erklärung 36
  Notifikation 37
  Effektivität 37
  Unparteilichkeit 37
  Lokalisation 37
  fiktive 36
Blockadebruch 37 f.
Blockadekontrollbewilligung 41, N. 19
Bombardierung 15, 92
Briefpost 48, N. 40
Bundeskriegsversicherung 11 ff.
Bürgerkrieg 15, 24

D

Debellatio 28
Déroutement 55
Detention 16, 58
Diebstahl 17, 82
Droit d'arrêt 54
Droit de prévention 38
Droit de recherche 54
Droit de suite 38
Droit de visite 54

E

Eigentum, privates
  Entzug 15 f., 62, 71
  feindliches zur See 19, 43, 46, 48 ff.
  neutrales zur See 19, 43, 48 ff.
  im Seekrieg 42
  bei Beschlagnahme 56
  im besetzten Gebiet 69, 76 ff.
  im Landkrieg 69, 76 ff., 80, 83
  bei Requisition 71 ff.
  feindliches im Landkrieg 83 ff.
  Zerstörung 62, 93
Eigentum, staatliches
  neutrales zur See 19, 46
  feindliches zur See 19, 46
  im Landkrieg 69, 80 f.
Eigentumsrequisition 71
Einbringung 55
Einfall 68
Einziehung 15, 61
  bei Blockadebruch 37
  feindlichen Gutes 47
  von Banngut 52
Entrechtungsschäden 15

F

Feindlicher Angehöriger 50 ff., 84
Feindselige Unterstützung 63
Feindvermögen 83 ff.
Flagge 47
Friedensvertrag 28

G

Garantiezeugnis 39
Gebrauchsrequisition 71
Gegenblockade 41
Geleit 56, 63
Geleitschein, s. Transportbewilligung
Große Haverei 63

H

Haager Abkommen 34, 69 f.
Hafenprisen 38, 44 f.
Handelsdomizil 50
Handelsschiff 46
  feindliches 47
  neutrales 54
  Nationalität 47
  Zerstörung 56
Handelsverbot 36, 38, 46
Hilfsschiff 46
Holdback Guarantee 59

I

Invasion 68

K

Kampfhandlungen 62, 92
Kaperei 24, 33, 46
Kondemnation 15, 61
Konfiskation 15 f., 29, 61
Konterbande 32, 43, 48 ff., 52, 57
Kontrollprinzip 51
Krieg
  Begriff 22 f.
  Beginn 27
  Ende 28
Kriegsähnliche Ereignisse 15, 23 ff.
Kriegsbeute 17, 46
  zur See 60
  im Landkrieg 69, 80 f., 88
Kriegserklärung 27
Kriegsgefahr
  Begriff 8
  Versicherung 10 ff.
  Arten 15
Kriegsklauseln 13
Kriegsmarine 45
Kriegsrecht 20
Kriegsschauplatz 29, 44
Kriegsschaden 8, 91 ff.
Kriegsschiff 45
Kriegsvorbereitungsmaßnahme 25
Küstengewässer, neutrale 44

L

Ladung
  feindliche 47 f.
  neutrale 48 ff.
  in feindlichem Geleit 56
  bei Widerstand 56
  bei neutralitätswidriger Unterstützung 56
  Versenkung 57
  infizierte 47
Landcert 41, N. 19
Landkrieg 67 ff.
Landprisen, s. Hafenprisen
Landtransport 67
Liquidationsschäden 83 ff.
Londoner Seerechtserklärung 34

M

Marode 82
Minen 15, 62 f.

N

Navicert, s. Transportbewilligung
Neutraler 50 ff., 84
Neutralitätswidrige Unterstützung 56
Nothafen 16, 65 ff.

P

Pariser Seerechtserklärung 33
Piraterie 15, 24
Plünderung 17, 81 f.
Pöbelexzesse 26
Postsendungen 48, N. 40
Präventivmaßnahmen 25
Prise 16, 44
Prisenrecht 28, 32, 42 ff., 89
  materielles 43 ff.
  formelles 54 ff.
  zeitliche Geltung 43
  örtliche Geltung 44
  Subjekt 45
  Objekt 46
  gegen feindliches Eigentum 47 f.
  gegen neutrales Eigentum 48 ff.

Prisengerichtsverfahren 38, 48, 55, 60 ff.
Privateigentum, s. Eigentum

R

Räumungsgut 16, 90 f.
Rebellion 24
Repressalien 23, 25
Requisition 15 f., 70 ff., 89
  im besetzten Gebiet 69
  Begriff und Wesen 70 f.
  landesrechtliche 71, 73 ff.
  völkerrechtliche 71, 76 ff.
  kollektive 71
  individuelle 71
  zivile 72
  militärische 72
Requisitionsentschädigung 72 f., 79
Requisitionsrechte
  LKO 76 ff.
  Deutschland 73 f.
  Frankreich 74 f.
  Großbritannien 75
  USA 76
Requisitionsschein 72
Revolution 24

S

Sachschäden 15
Seebeuterecht 32, 43, 47 f.
Seekrieg 32 ff.
Seekriegsbeute 46
Seesperren 38 f., 56, 60, 62
Seetransportgut 45
Selbstversenkung 17, 63 f.
Sequestration 15, 17
  von Prisen in neutralen Häfen 59, N. 68
  feindlichen Privateigentums 83 ff., 89
  verwaltungsrechtliche 87
Sitzprinzip 51, 84
Sperrzone, s. Seesperren

Sch

Schadenersatz 56, 61
Schwarze Listen 33, 40, 51

St

Staatsangehörigkeit 50
Staatseigentum, s. Eigentum

T

Torpedierung 15, 62 f.
Transportbewilligung 39, 40 N. 19, 57
Tumulte 26

U

Unterseeboote 63

V

Verwendungsverpflichtung 40
Visitierung 54

W

Waffenstillstand 28, 43
Warenpaß, s. Transportbewilligung
Waterborne Agreement 10
Wegnahme 15 ff., 87, 90
Wertersatz 56, 61
Wertsendungen 48, N. 40
Widerstand 56

Z

Zerstörung
  neutraler Prisen 56
  feindlicher Prisen 56, N. 60
  zur See 62 ff.
  im besetzten Gebiet 69
  im Landkrieg 91 ff.
Zerstörungsschäden 15, 62 ff., 91 ff.